

Hochsauerlandkreis

**Landschaftsplan
Arnsberg**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Inhaltsverzeichnis

	Seite
0	Einleitende Bemerkungen 4
0.1	Rechtsgrundlagen 5
0.2	Ablauf des Verfahrens 6
0.3	Planbestandteile 9
0.4	Hinweise, Begriffe und Abkürzungen..... 9
0.4.1	Hinweise 9
0.4.2	Begriffe 11
0.4.3	Abkürzungen 12
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) 13
1.1	Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, strukturreicher Waldkomplexe mit hohem Anteil bodenständiger Laubholzbestände sowie mit naturnahen Fließgewässern..... 15
1.2	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen und Quellräume unter Sicherung der typischen Biotopvielfalt, insbesondere von Grünland und Grünlandbrachen sowie begleitenden Feucht- und Auwäldern 15
1.3	Erhaltung von Waldbeständen mit hohem Laubholzanteil unter besonderer Sicherung bodenständiger Gehölzbestände bei naturnaher Waldbewirtschaftung sowie Vermehrung des vorhandenen Laubholzanteils und Verbesserung der Waldstruktur 16
1.4	Erhaltung von meist vielfältig mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Strukturelementen ausgestatteten Landschaftsbereichen mit weitgehend offenem Landschaftscharakter 17
1.5	Anreicherung der Fließgewässerrauen und –auenränder mit auentypischen naturnahen Lebensräumen 17
1.6	Anreicherung der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbereiche mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen, Ackerrandstreifen und anderen, die Biotopvielfalt verbessernden Strukturelementen 18

1.7	Wiederherstellung des naturnahen Zustandes der durch Acker- nutzung, nicht bodenständige Bestockung, Fisch-, Teich-, Sport- und Freizeitanlagen oder durch Verfüllung oder Verrohung be- einträchtigten Fließgewässer sowie deren Tal- und Quellräume.....	19
1.8	Wiederherstellung, Renaturierung oder Herrichtung der durch Gesteinsabbau oder Deponie-Nutzung geschädigten Land- schaftsbereiche unter besonderer Berücksichtigung des öko- logischen Wertes als Sekundärlebensraum	19
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	21
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	24
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	73
2.2.1	Naturdenkmale – flächig –	76
2.2.2	Naturdenkmale – punktuell –	79
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).....	85
2.3.1	Landschaftsschutzgebiet – Typ A – großflächig.....	92
2.3.2	Landschaftsschutzgebiet – Typ B – kleinflächig.....	94
2.3.3	Landschaftsschutzgebiet – Typ C – Wiesentäler	102
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	108
2.4.1	Geschützte Landschaftsbestandteile – punktuell, linienhaft –	110
2.4.2	Geschützte Landschaftsbestandteile – flächig –	146
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	221
3.1	Natürliche Entwicklung	222
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	223
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	250
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume.....	252
5.2	Anpflanzungen.....	262

6.	Anlagen	268
7.	Anhang	273

0 Einleitende Bemerkungen

0.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Plan beruht auf den §§ 16 bis 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. 1994 S. 710). Er ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz Satzung des Hochsauerlandkreises. Die Fassung des Vorentwurfes, anhand dessen auch die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen wurde, hatte das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989) zur Grundlage.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 bis 42 Landschaftsgesetz festgelegt.

Die Neufassung des Landschaftsgesetzes wurde trotz der weitreichenden Überleitungsbestimmungen des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 15. August 1994 ab der Überarbeitung des Vorentwurfes zugrunde gelegt, weil sich in dieser Zeit mit der Neufassung des Gebietsentwicklungsplanes für den Hochsauerlandkreis (als Landschaftsrahmenplan) auch die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung relativ stark verändert haben. Damit wird insgesamt bezweckt, dass der Landschaftsplan zum Zeitpunkt der Erlangung seiner Rechtswirksamkeit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Dieser Landschaftsplan gilt für das Gebiet der politischen Grenzen der Stadt Arnsberg und nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dieser Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Es wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind. Einer besonderen Festsetzung in diesem Plan bedarf es nicht.

Bei den im nachfolgenden Text kursiv gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die Erläuterungen. Die Festsetzungen sind im Normaldruck geschrieben (§ 16 (4) LG).

0.2 Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 13.12.1988 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.11.1989 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 10.08.1998

-Landrat-

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes sind gemäß § 27 Abs. 2 LG folgende Fachbeiträge erarbeitet worden durch:

- das Büro Heinrich Dierking, 21465 Reinbek (Entwurf) und das Büro Raimund Bühner, 59757 Arnsberg (Entwurf), die Landesanstalt für Ökologie, Boden und Forsten (Erstellung) für die ökologischen Grundlagen,
- die Forstämter Arnsberg und Obereimer für die Waldflächen,
- die Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg für die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist mit diesen Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit der Stadt Arnsberg und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden.

Die letztendliche Ausweisung der forstlichen Festsetzungen erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde gemäß § 25 LG in der Fassung vom 15. August 1994.

Gemäß § 27 Abs. 1 LG alter Fassung in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 BauGB haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit 12.04.1994 bis 07.06.1994 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Meschede, 10.08.1998

-Landrat-

Der Planentwurf hat aufgrund Kreistagsbeschlusses vom 22.10.1996 gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.12.1996 in der Zeit vom 15.01.1997 bis 14.02.1997 öffentlich ausgelegen.

Meschede, 10.08.1998

-Landrat-

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag den Landschaftsplan am 17.03.1998 gemäß § 16 (2) LG i. V. m. den §§ 3 (1) und 20 (1) Buchstabe g Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Meschede, 10.08.1998

-Landrat-

Der Landschaftsplan wurde gemäß § 28 LG durch Verfügung der Bezirksregierung vom 27.10.1998 genehmigt.

Arnsberg, 27.10.1998

-Regierungspräsident-

Gemäß § 28 a LG ist die Genehmigung der Bezirksregierung unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, am 07.12.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, 08.12.1998

-Landrat-

0.3 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Die Arbeitskarten I bis III und die Erläuterungen zu den Grundlagen gemäß § 17 Landschaftsgesetz sind als Arbeitsgrundlagen erstellt worden, aber nicht Gegenstand der Satzung.

0.4 Hinweise, Begriffe und Abkürzungen

0.4.1 Hinweise

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK), Maßstab 1 : 5.000, in der Verkleinerung im Maßstab 1 : 10.000. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte mit Angabe der Rechts- und Hochwerte.

Dort wo Grenzen forstlicher Festsetzungen in dem Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Mischwald) nachvollziehbar.

Bei verbleibenden Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Das Linienfindungsverfahren zum Neubau der A 46, Abschnitt Hemer - Neheim, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist noch nicht absehbar, welche der bisher untersuchten Trassen realisiert wird. Temporäre Festsetzungen im Bereich der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Verbindung sind wenig sinnvoll, da es sich nach dessen textlichen Erläuterungen nur um die Darstellung der Notwendigkeit einer Verkehrsverbindung handelt und nicht um eine landesplanerisch gewollte Linienführung. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes Arnsberg werden im Bereich der Trassenführung zurücktreten, die nach dem ordnungsgemäßen Ablauf des Linienbestimmungsverfahrens bestimmt wird.

Kartographische Grundlage

Landschaftsplan Arnsberg

0.4.2 Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Begriffe verwandt:

„Schutzwürdiger Biotop“ Nr. ...

Fläche, die gemäß dem ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen als schutzwürdig eingestuft wird.

Landschaftselement

Gliederndes und belebendes Landschaftselement (Kleinstruktur), das aufgrund der vom Büro Dierking und Bühner, Arnsberg, gemäß § 17 Nr. 2 LG alter Fassung durchgeführten Erfassung und Bewertung als schutzwürdig eingestuft wird.

Bodenständige Gehölzarten

Gehölzarten, die standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potentiellen natürlichen Vegetation (nach Tüxen) als heimisch gelten (vgl. Erläuterungen zu den Planungsgrundlagen).

Standortgerechte Gehölzarten

Heimische und nicht heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichendem Maße erfüllt werden.

Einheimische Laubhölzer

Laubbaumarten, die im Naturraum natürlich vorkommen, d. h. weder eingeführt sind, noch spezielle Züchtungen darstellen. Ausgeschlossen ist demnach die Aufforstung z. B. mit Rot- oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

0.4.3 Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwandt:

NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz NW
LFoG	Landesforstgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW

MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
BJG	Bundesjagdgesetz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
A	Autobahn
B	Bundesstraße
n	neu
GEP	Gebietsentwicklungsplan

1. **Entwicklungsziele für die Landwirtschaft (§ 18 LG)**

Die Entwicklungsziele gemäß § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen sowie im ökologischen Fachbeitrag dargestellt. In der Arbeitskarte I „Planungsrelevante Vorgaben“ und den entsprechenden textlichen Erläuterungen sind insbesondere die planungsrelevanten Aussagen der land- und forstwirtschaftlichen Fachbeiträge sowie die übergeordneten Planungen zusammengefasst.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Sie stellen jeweils Hauptziele dar, durch die untergeordnete Ziele und Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind.

Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit. Die Darstellung der Ziele bewirkt keine privatrechtlichen Bindungen. Entschädigungsforderungen können daher nicht aus der Darstellung der Ziele abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

1.1 **Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, strukturreicher Waldkomplexe mit hohem Anteil bodenständiger Laubholzbestände sowie mit naturnahen Fließgewässern**

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Schutz großflächiger, bodenständiger Laubwaldgesellschaften
- Entwicklung zusammenhängender naturnaher, weitgehend unzerschnittener Laubwaldgebiete durch langfristige Überführung von Nadelholz in bodenständige Laubholzbestockung unter Vermeidung von Kahlschlägen
- Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Waldstrukturen und der natürlichen Artenvielfalt durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Verzicht auf Kahlschläge und Förderung der Naturverjüngung
- Erhaltung von Altholzinseln im Rahmen eines dynamischen Altholzkonzeptes
- Reduzierung der Schalenwildbestände
- Regelung des Freizeit- und Erholungsverkehrs
- Erhaltung und Optimierung von naturnahen Fließgewässersystemen mit Feucht- und Auwaldbeständen sowie von Quellbereichen

Dieses Entwicklungsziel umfasst im Wesentlichen große Teile des Luerwaldes, Waldbestände östlich Moosfelde, Waldbestände im Bereich Obereimer sowie großflächig den Arnsberger Wald im Nordosten des Plangebietes.

1.2 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen und Quellräume unter Sicherung der typischen Biotopvielfalt, insbesondere von Grünland und Grünlandbrachen sowie begleitenden Feucht- und Auwäldern

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Quell-Lebensräume
- Erhaltung und Optimierung der örtlich naturnahen Ruhraue auch als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet seltener Vogelarten
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für Libellen, Amphibien und Vögel und der Schutz der Fischfauna und ihres Lebensraumes
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Ufergehölzen, Uferhochstaudenfluren, Kleingewässern, Altwässern und bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern
- Beibehaltung oder Wiederherstellung und Extensivierung der Grünlandnutzung in den Talräumen

Dieses Entwicklungsziel ist für die gesamte Ruhraue, die Möhneau, das Seufzertal, Teilabschnitte der Röhraue, des Mühlenbaches und des Hellefelder Bachtals sowie für andere Bäche und Siepen dargestellt.

1.3 Erhaltung von Waldbeständen mit hohem Laubholzanteil unter besonderer Sicherung bodenständiger Gehölzbestände bei naturnaher Waldbewirtschaftung sowie Vermehrung des vorhandenen Laubholzanteils und Verbesserung der Waldstruktur

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Vernetzung von insbesondere Hainsimsen-Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern in ihrer natürlichen Gesellschaft
- Erhaltung und Förderung des Struktureichtums sowie Erhaltung stehenden Totholzes
- Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Verzicht auf Kahlschläge und Förderung der Naturverjüngung

- Erhaltung von Teilen der Altholzbestände über die normale Zielstärke hinaus
- Reduzierung der Schalenwildbestände

Dieses Entwicklungsziel umfasst vor allem die großflächigen Buchen- und Buchenmischwälder des Landschaftsraumes „Sorpe-Bergland“ (südlich Arnsberg), die Eichen- und Eichenmischwälder des Landschaftsraumes „Haar-Höhe mit Fürstenberg“ (nördlich Neheim) sowie andere im Plangebiet verstreut vorkommende Laub- und Nadelwaldbestände.

1.4 Erhaltung von meist vielfältig mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Strukturelementen ausgestatteten Landschaftsbereichen mit weitgehend offenem Landschaftscharakter

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung des offenen Landschaftscharakters durch Sicherung der Grünlandnutzung und Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Erhaltung und Pflege von gliedernden und belebenden Landschafts- und Strukturelementen auch im Sinne der Erholungsnutzung
- Förderung der kleinflächig wechselnden Nutzungsverteilung, der Biotoptypenvielfalt und von Biotopverbindungen
- Grundsätzliche Verhinderung der Erstaufforstung einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
- Weitgehende Verhinderung der Errichtung baulicher Anlagen, insbesondere in Tallagen
- Sicherung natürlicher Retentionsräume

Dieses Entwicklungsziel ist großflächig im Landschaftsraum „Hachener Kuppenland“ (im Südwesten Arnsbergs) und ansonsten kleinflächig im Plangebiet dargestellt.

1.5 Anreicherung der Fließgewässerrauen und –auenränder mit auentypischen naturnahen Lebensräumen

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Verbesserung der ökologischen Funktionen der Fließgewässer durch naturnahe Gewässergestaltung und –pflege sowie durch Förderung, Anlage und Pflege von Ufergehölzen, Uferhochstaudenfluren und Röhrrieten

- Erhaltung, Pflege und Anlage auentypischer, naturnaher Lebensräume
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung
- Verhinderung von Bebauung
- Vernetzung naturnaher Fließgewässer durch Renaturierung des Fließgewässersystems inklusive der Neuanlage von gewässerbegleitenden bodenständigen Gehölzbeständen
- Einrichtung von Uferrandstreifen zur Entwicklung und Sicherung der Uferformen und ihrer Vegetation (Röhrichte, Uferhochstaudenfluren und Ufergehölze)

Dieses Entwicklungsziel wird für Teilbereiche der Ruhr- und Möhneau dargestellt.

1.6 Anreicherung der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbereiche mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen, Ackerrandstreifen und anderen, die Biotopvielfalt verbessernden Strukturelementen

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Landwirtschaftsgerechte Anlage, Pflege und Vernetzung von Gehölzelementen, insbesondere von breiteren Gehölzstreifen mit breiten krautigen Säumen zur Schaffung von Lebensräumen und zur Verbesserung des Erholungswertes der Landschaftsteile
- Schaffung unbehandelter miteinander vernetzter Ackerrandstreifen
- Erhaltung und Wiederherstellung von Kleinreliefstrukturen wie Geländekanten, Muldenlagen etc. sowie Markierung mit Gehölzelementen
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinflächigen Nutzungswechsel

Dieses Entwicklungsziel umfasst einige Flächen im Bereich Bergheim-Voßwinkel, südlich Holzen, nördlich Neheim, östlich Hüsten und bei Müschede.

1.7 Wiederherstellung des naturnahen Zustandes der durch Ackernutzung, nicht bodenständige Bestockung, Fischteich-, Sport- und Freizeitanlagen oder durch Verfüllung oder Verrohrung beeinträchtigten Fließgewässer sowie deren Tal- und Quellräume

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Umwandlung von Ackerflächen in Talauen in extensiv genutzte Grünlandflächen
- Anreicherung von Fließgewässern mit Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren
- Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer durch Entfernung der Verfüllungen, Aufhebung der Verrohrungen und Begradigungen, naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer
- Entfernung nicht bodenständiger Gehölzbestände im Tal- und Siepenbereich und Ersatz durch Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation
- Entfernung von baulichen Anlagen und versiegelten Flächen
- Renaturierung von Fischteichanlagen und Wiederherstellung eines naturnahen Bachverlaufes

Dieses Entwicklungsziel umfasst zahlreiche Talräume und Siepen mit ihren Quellbereichen im gesamten Plangebiet verteilt, insbesondere in der Ruhraue, im Arnsberger Wald und an den größeren Nebenbächen der Ruhr.

1.8 Wiederherstellung, Renaturierung oder Herrichtung der durch Gesteinsabbau oder Deponie-Nutzung geschädigten Landschaftsbereiche unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Wertes als Sekundärlebensraum

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der ökologischen Funktionen des durch Gesteinsabbau in seinem Wirkungsgefüge geschädigten Landschaftsteiles und Wiederherstellung eines der Umgebung angepassten Landschaftsbildes.
- Bei Verfüllung von Steinbrüchen ausschließliche Verwendung unbelasteten Bodens und Gesteinsmaterials

- Prüfung des gegebenen bzw. potentiellen Biotopwertes der Steinbrüche als Sekundärlebensraum und ggf. Offenhaltung von Steilwänden, Anlage von Kleingewässern, Überlassung der natürlichen Sukzession o. ä..
- Anpassung der künstlich erzeugten Geländeform der Deponien an den benachbarten natürlichen Reliefstrukturen. Dem Auflassen von Abbauflächen (Steinbrüchen) ist jedoch gegenüber einer Verfüllung und Renaturierung von Abgrabungsstätten Vorrang zu geben, sofern nicht gravierende Zwänge der Sicherungspflicht oder des Naturhaushaltes (Wasser, Lokalklima) entgegenprechen.

Dieses Entwicklungsziel umfasst mehrere Kalksteinbrüche und andere Abbauflächen im Landschaftsraum „Hachener Kuppenland“ im Südwesten des Plangebietes sowie alle im Betrieb befindlichen bzw. noch nicht rekultivierten Deponien.

2. **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)**

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, qualifizierter Straßen sind – auch bei zeichnerischer Erfassung – von Schutzfestsetzungen nicht betroffen. Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Die Gebote umfassen größtenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Der Übersichtlichkeit über alle das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen halber wurde auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpläne und wirksame Verträge mit dem Hochsauerlandkreis haben in Aussagen, die den getroffenen Festsetzungen widersprechen, Vorrang vor diesen.

Bußgeldvorschriften:

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeit gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 – 2.1.40) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW als Obere Jagdbehörde erzielt worden (abschließendes Schreiben des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd vom 17.12.1997).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Schutzzweck:

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen).

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald sowie der erforderlichen Trassenpflege im Bereich vorhandener Energieversorgungsleitungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

- b) Wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut-, Nist- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut-, Nist- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i. V. m. § 25 Landesjagdgesetz (LJG) sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt das Einbringen heimischer Fischarten bzw. von Jungindividuen aus im biogeographischen Sinne einheimischer Fischnachzucht. Hierzu gehören nicht: Regenbogenforelle, Karpfen bzw. seine zahlreichen Zuchtformen, Bachsaibling, Zander und Wels.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.

- d) das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) und der Fischerei. Unberührt bleibt auch das Laufen lassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- e) Bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Viehunterständen sowie von Ansitzleitern und von Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit nicht die gebietsspezifischen Einzelfestsetzungen etwas anderes bestimmen.

Bauliche Anlage sind insbesondere auch:

- Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sport- und Spielplätze,
 - Lager- und Ausstellungsplätze,
 - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern.
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze neu anzulegen oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen.
- i) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können.

Unberührt bleibt die kurzzeitige Lagerung von Kompensationskalken in Gebieten über 50 ha Größe.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

- k) In Waldflächen Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung) auszubringen sowie allgemein die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen.
- l) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Unberührt hiervon sind Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind in NSG über 50 ha Größe.

- m) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln dienen.
- n) Zu lagern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Maßnahmen).
- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen. Unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten. Die Standorte der Wildfütterungen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzusprechen.
- p) Der Kahlschlag > 0,3 ha innerhalb in mit von Natur aus heimischen Baumarten bestockten Waldbereichen (§ 25 LG), ausgenommen Saum- und Femelhiebe.
- q) Die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG) auf mit folgenden Waldgesellschaften bestockten Bereichen:
 - Hainsimsen-Buchenwälder,
 - Eichen-Hainbuchenwälder.
 - Eichen-Buchenwälder,
 - Erlen-Birkenbruchwälder.
- r) Jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten.

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.
- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern. Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft (Konzept „Wald 2000“) zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind über die Hiebreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten (§ 26 LG).

Dieses Gebot ist im Rahmen des aufzustellenden Waldpflegeplanes oder durch forstliche Bewirtschaftung (Forstbetriebsplanung) im einzelnen zu regeln. Vertragliche Regelungen zum Altholzerhalt sind anzustreben.

- c) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
- d) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- e) Grünlandflächen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften; d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; bei Beweidung mit max. 2 GV/ha und bei Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres (§ 26 LG).
- f) Die Schalenwildichte ist in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Näheres regelt ein Managementplan.

Zusätzliche Verbote / Gebote

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang haben.

2.1.1 NSG „Ruhrtal“

Temporäre Festsetzung im Verlauf der planfestzustellenden Trasse der B 229 n (Bereich der Röhreinmündung). Im Bereich nördlich des Wehres bei der Wanneeinmündung und Im Bereich der Schlammdeponie der Kläranlage Arnsberg „Hammerweide“.

Lage: zwischen Neheim-Hüsten „Im Ohl“ und Oeventrop „Wildshausen“

Fläche: 445,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.06	Haus Füchten
34.24 / 57.04	Voßwinkel Nord
34.26 / 57.04	Fürstenberg
34.26 / 57.02	Neheim West
34.30 / 56.98	Hüsten
34.32 / 56.98	Niedereimer
34.34 / 56.94	Arnsberg Süd
34.34 / 56.96	Arnsberg Nord
34.36 / 56.96	Uentrop
34.38 / 56.96	Dinschede
34.42 / 56.96	Lattenberg
34.34 / 56.94	Arnsberg Süd
34.36 / 56.94	Rumbeck
34.38 / 56.94	Bahnhof Oeventrop
34.40 / 56.94	Oeventrop
34.42 / 56.94	Wildshausen

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung des regional bedeutsamen, örtlich naturnahen Flussabschnittes sowie der Aue mit Ufergehölzen, Uferhochstaudenfluren, Grünlandflächen, Binsenmoor, Erlenauewald, wertvollen Kleingewässern sowie eines Hanglaubwaldes auch als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet seltener Vogelarten.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

- Es ist verboten, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung nach § 22 a (1) BJG und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz. Unberührt bleibt weiterhin die Nutzung der Kanu-Übungsstrecke westlich des Rathauses der Stadt Arnsberg.

- Das Betretungsrecht nach der Unberührtheitsklausel unter Verbot 2.1 d) wird in der Zeit des Brutgeschäftes vom 01.04. bis 31.08. in dem in der anliegenden Karte A 1 gekennzeichneten Bereich (Uferschwalbenkolonie) aufgehoben. Gleiches gilt für die in den Karten A 2 bei Bruchhausen (Nordufer) und A 3 bei Niedereimer (Ruhrstau) dargestellten Bereiche (Brutplätze von Rote-Liste-Vogelarten).

Zusätzliche Gebote:

- Die Uferstrukturen wie freiliegende Felsrippen, Steilufer, Kies- und Schotterbänke sind zu erhalten.
- Die Pappelbestände sind in naturnahe Auenwaldbestände umzubauen (§ 26 LG).
- Die stockausschlagenden Ufergehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu schonen (§ 26 LG).
- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).
- Künstliche Uferbefestigungen sind bis auf das unbedingt erforderliche Maß zurück zu bauen.

Erläuterung:

Die Ruhraue mit ihrem gut ausgebildeten Mosaik aus naturnahen Flussabschnitten, Stillgewässern, Grünland und Auenwaldbeständen bildet einen wertvollen Lebensraum für verschiedene gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Sie stellt einen großräumigen Verbindungsbiotop von regionaler Bedeutung dar.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 301

2.1.2 NSG „Luerwald“

Das NSG besteht aus den Teilflächen:

- I Tal des Stakelberger Baches nördlich „Wildwald Vosswinkel“ und Waldbereich nördlich „Burmann“: 88,6 ha
- II Großer Waldbereich zwischen Bellingsen, Bergheim, Retringen und Holzen: 1.476,2 ha
- III Bieberbachtal und angrenzende Bereiche: 53,9 ha

Lage: zwischen dem Mühlenbach im Norden, Retringen im Süden, der westlichen Plangebietsgrenze und dem Ruhrtal im Osten

Fläche: 1.618,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.20 / 57.02	Niederoesbern
34.22 / 56.96	Asbeck
34.22 / 56.98	Kehlsiepen
34.22 / 57.00	Luerwald
34.22 / 57.02	Bellingsen
34.22 / 57.04	Voßwinkeler Heide
34.24 / 56.94	Wettmarsen
34.24 / 56.96	Mimberge
34.24 / 56.98	Holzen
34.24 / 57.00	Frettholzberg
34.24 / 57.02	Bachum
34.26 / 56.94	Ainkhausen
34.26 / 56.96	Dahlsen
34.26 / 56.98	Oelinghausen
34.26 / 57.00	Basenberg
34.26 / 57.02	Neheim West

Schutzzweck:

Erhaltung der großflächigen, weitgehend unzersiedelten laubholzreichen Waldbestände;

Erhaltung der naturnahen Fließgewässersysteme mit bachbegleitenden erlen- und eschenreichen Wäldern;

Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Amphibien-, Mollusken-, Fledermaus- und Höhlenbrüter-Lebensraum.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Klausel zu Verbot d)

- Unberührt bleibt das Betreten des NSG in Ortsnähe bis zu einer Entfernung von 300 m ab dem bebauten Ortsrand (vorbehaltlich der Vorschriften des LG und des LFoG).

Zusätzliches Verbot:

- Es ist verboten, den Bereich des „Zwetschenbräuke-Urwaldes“ zu bewirtschaften.

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sind zu erhalten.

- Nicht bodenständige Gehölze in den Bachauen sind zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Die Wilddichte im Wildwald soll so reduziert werden, dass sich ein naturnaher Unterwuchs entwickeln kann (§ 26 LG). Näheres regelt ein Managementplan.
- Die Waldparzelle nordöstlich des „Heckberges“ südlich Bergheim ist als Brut-habitat des Graureihers zu erhalten.
- Totholz bodenständiger, heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26 LG). Näheres regelt ein Managementplan.
- Die Brachflächen im Bereich des Biebertales sind gemäß eines Management-planes zu pflegen (§ 26 LG).
- Die Ackerflächen im Bereich des Biebertales sind in extensiv genutztes Grün-land umzuwandeln (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das großflächige Waldgebiet hat mit seinen häufig naturnahen Laubwaldbestän-den landesweite Bedeutung für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die überwiegend naturnahen Bäche weisen häufig bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder auf.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 302

2.1.3 NSG „Landschaftsraum im Schee“

Lage: nördlich Vosswinkel

Fläche: 3,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsausschnittes mit Altbaumgruppen und –reihen, Hecken(resten) und Brachflächen; Pflege einer artenreichen Feuchtbra-che;
 Erhaltung der hohen Arten- und Strukturvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Heckenbrüter-Lebensraum und Vernetzungsbio-top.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Feuchtbrache ist gemäß eines Biotopmanagementplanes einmal jährlich im Herbst streifenförmig zu mähen; das Mahdgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).
- Bäume und Hecken sind gemäß eines Biotopmanagementplanes zu pflegen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der gut ausgebildete Biotopkomplex aus Grünland, einer Nassbrache, alten Eichen und Hecken ist von lokaler Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 27

2.1.4 NSG „Teiche im Schee“

Lage: nördlich Vosswinkel

Fläche: 1,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von sich naturnah entwickelnden Teichen mit einem angrenzenden gebüschreichen Waldmantel;
Erhaltung der hohen Strukturvielfalt sowie des Wertes als Amphibien- und Libellen-Lebensraum.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Teiche sind gemäß eines Biotopmanagementplanes abschnittsweise zu entschlammen und zu pflegen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die mit Gebüsch und Ufergehölzen umgebenden Teiche haben lokale Bedeutung für Amphibien und Libellen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 29

2.1.5 NSG „Grünlandbrache Bachumer Ohl“

Lage: nördlich Bachum

Fläche: 3,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord
34.26 / 57.04 Fürstenberg

Schutzzweck:

Erhaltung einer artenreichen Nassbrache und eines großseggenreichen Erlenbestandes;
Erhaltung der hohen Arten- und Strukturvielfalt und der Rote-Liste-Pflanzenart sowie des kleinflächigen Großseggenriedes und Röhrichtbestandes.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Nassbrache ist gemäß eines Biotopmanagementplanes sektoral über mehrere Jahre jeweils im Herbst zu mähen; das Mahdgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Fläche weist eine hohe strukturelle Vielfalt mit einer gut ausgeprägten Zonation aus Seggenried, Röhricht, Weidegebüsch und Erlenpflanzung auf. Sie stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten dar.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 70

2.1.6 NSG „Moosfelder Ohl“

Lage: nördlich Moosfelde

Fläche: 17,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.02 Neheim Ost
34.28 / 57.04 Höinger Berg
34.30 / 57.04 Enser See

Schutzzweck:

Erhaltung von Kleingewässern, feuchten Erlen- und Weidenmischwäldern und Eichenwäldern sowie Entwicklung von Extensiv-Grünland in der Möhneue; Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten, des naturnahen Waldbestandes sowie des Wertes als Amphibienlebensraum.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Verbot:

- Es ist verboten, wegebauliche Maßnahmen durchzuführen.

Zusätzliche Gebote:

- Die Feuchtwaldbestände sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).
- Die Ackerfläche ist in Extensiv-Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Fläche stellt mit ihren strukturreichen Wäldern einen wertvollen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar. Der im Nordwesten liegende Acker sollte als Bestandteil der Aue in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden, um den ökologischen Wert des Gebietes zu erhöhen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 131

2.1.7 NSG „Moosfelde“

Lage: nordöstlich von Neheim

Fläche: 426 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.00	Bahnhof Neheim-Hüsten
34.28 / 57.02	Neheim Ost
34.28 / 57.04	Höinger Berg
34.30 / 57.00	Hülsberg
34.30 / 57.02	Figgenberg
34.30 / 57.04	Enser See

Schutzzweck:

Erhaltung der ausgedehnten laubholzreichen Wälder mit Quellen, verschiedenen naturnahen Fließgewässersystemen und bachbegleitenden Erlenwäldern; Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes für Höhlenbrüter und Amphibien.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Klausel zu Verbot d):

- Unberührt bleibt das Betreten des NSG in Ortsnähe bis zu einer Entfernung von 300 m ab dem bebauten Ortsrand (vorbehaltlich der Vorschriften des LG und des LfoG).

Zusätzliches Verbot:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze in den Bachauen sind zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Ein gestufter Waldmantel ist zu entwickeln (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die laubholzreichen Waldbestände haben mit ihren naturnahen Fließgewässersystemen (u. a. Aupkebach und Rauschbach) und bachbegleitenden Erlenwäldern eine große Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Dem ausgedehnten Gebiet kommt landesweite Bedeutung zu.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 303

2.1.8 NSG „Strukturreicher Eichenwald bei Dreihausen“

Lage: nördlich Dreihausen

Fläche: 6,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.02 Bachum

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen naturnahen Eichenwaldes sowie eines naturnahen Bachsiepens;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt sowie des Wertes als Amphibienlebensraum und Vernetzungsbiotop.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Gebote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Ein gestufter Waldmantel ist zu entwickeln (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Eichenbestand im mittleren bis starken Baumholz mit einem naturnahen Bach weist eine hohe Artenvielfalt auf. Der im Norden entfernte Waldrand soll wieder angepflanzt werden, um den ökologischen Wert der Fläche weiter zu erhöhen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 58

2.1.9 NSG „Möhne“

Lage: nördlich von Neheim

Fläche: 13,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.04 Höinger Berg
34.28 / 57.02 Neheim Ost

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen und z. T. naturnahen Flussabschnittes mit eingelagerten kleinen Inseln, begleitenden Erlenwäldern, Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren sowie Straußfarnvorkommen;

Erhaltung des regional bedeutsamen Gebietes mit hoher Artenvielfalt, Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie Erhaltung des Wertes als Wasservogellebensraum.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Es ist verboten, das Fließgewässer zu befahren, in ihm zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder seine Eisdecke zu betreten oder zu befahren. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Jagd Ausübung nach § 22 a (1) BJG und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz.

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Die stockausschlagenden Ufergehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu schonen (§ 26 LG).
- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Möhne hat mit ihrem auf weiten Strecken naturnahen Verlauf, bachbegleitenden Erlenwäldern und Uferhochstaudenfluren regionale Bedeutung. Sie stellt mit ihrer hohen strukturellen Vielfalt einen wertvollen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 97

2.1.10 NSG „Hülsbergsiepen“

Das NSG besteht aus den Teilflächen:

- I. Nördliche Teilfläche zwischen Hülsberg und Figgenberg: 5 ha
- II. Südliche Teilfläche südwestlich des Hülsberges: 0,8 ha

Lage: nordöstlich Hüsten

Fläche: 5,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.00 Hülberg
34.30 / 57.02 Figgenberg

Schutzzweck:

Erhaltung naturnaher Bachabschnitte und strukturreicher angrenzender Laubwälder;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes Amphibienlebensraum und Vernetzungsbiotop.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Das Totholz bodenständiger, heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26 LG).
- Die Einzäunung von Grünlandflächen ist soweit zurückzunehmen, dass weder die Uferzonen des Baches noch die Ufergehölze beweidet werden können (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der naturnah mäandrierende Bachlauf wird überwiegend von bachbegleitenden Erlenwäldern gesäumt. Er ist von regionaler Bedeutung vor allem für verschiedene Amphibien und Wasserinsekten. Angrenzende Fichten- und Roteichenbestände sollen zur Erhöhung des ökologischen Wertes in naturnahe bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder umgewandelt werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 139

2.1.11 NSG „Quellbäche Schlibbecke-Bach“

Lage: nördliche Grenze des Plangebietes zwischen Waldgebiet „Moosfelde“ und dem „Arnsberger Wald“

Fläche: 4,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 57.02 Bäreneiche
34.32 / 57.00 Lemmberg

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Quellbäche mit bachbegleitendem Erlenwald; Erhaltung der hohen Artenvielfalt sowie der Rote-Liste-Pflanzenarten.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Das Totholz bodenständige, heimischer Laubwälder ist zu erhalten (§ 26 LG).
- Die lichte, überrieselte Waldwiese am Zusammenfluss der Haupt-Quellrinnen ist zu erhalten, eine weitergehende Beschattung ist zu verhindern (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die naturnahen Verläufe der Quellbäche des Schlibbecke-Baches weisen gut entwickelte Uferfluren mit Torfmoos und quelligen Bereichen sowie bachbegleitenden Erlenwald auf. Hier wurden verschiedene gefährdete Pflanzenarten festgestellt.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 187

2.1.12 NSG „3 Feuchtwaldparzellen nördlich des Spulberg“

Das NSG besteht aus den Teilflächen:

- I. Westliche Teilfläche: 1,7 ha
- II. Mittlere Teilfläche: 0,8 ha
- III. Östliche Teilfläche: 0,5 ha

Lage: westlich des Gewerbegebietes Wiebelsheide

Fläche: 3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.00 Basenberg
34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

Erhaltung, Sicherung und ökologische Optimierung naturnaher Erlenbruchwälder auf sickerquelligen Standorten;
Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzenarten sowie des Wertes als Amphibienlebensraum.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

- Es ist verboten, die Fläche zu bewirtschaften (§ 26 LG).

Zusätzliche Gebote:

Keine

Erläuterung:

Die drei naturnahen, quelligen Erlenbruchwald-Parzellen haben eine gut ausgeprägte naturnahe Krautschicht, in der verschiedene gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen wurden. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem auch als Lebensraum für Amphibien.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 14

2.1.13 NSG „Röhrtal“

Temporäre Festsetzung im Verlauf der planfestzustellenden Trasse der B 229 n

Lage: bei Hüsten

Fläche: 15,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.00	Bahnhof Neheim-Hüsten
34.28 / 56.96	Herdringen
34.28 / 56.98	Happel

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Flussabschnittes und angrenzender Weideflächen;
Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes für Mollusken und als Vernetzungsbiotop.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Verbot:

- Es ist verboten, das Fließgewässer zu befahren, in ihm zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder seine Eisdecke zu betreten oder zu befahren. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung nach § 22 a (1) BJB.

Zusätzliche Gebote:

- Die Uferstrukturen wie freiliegende Felsrippen, steile Uferabbrüche, Kies- und Schotterbänke sind zu erheben.
- Die stockausschlagenden Ufergehölze sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu schonen (§ 26 LG).
- Die Ufergehölze sind in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).
- Der Erholungsverkehr ist auf auszuweisende Wege zu lenken und die zahlreichen Fußwege sind zu entfernen (auflockern, bepflanzen) (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Röhrlöhre hat einen naturnahen, unverbauten Verlauf mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren. An den Fluss grenzt ein alter Eichen-Mischwald und größere Weideflächen. Der Fluss hat regionale Bedeutung für verschiedene bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für Vögel der Fließgewässer und Mollusken.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 122

2.1.14 NSG „Wollbergsiepen und Kuhpfadsiepen“

Lage: nordöstlich Hüsten

Fläche: 14 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.00	Hülsberg
34.32 / 57.00	Lemmberg
34.32 / 57.02	Bäreneiche

Schutzzweck:

Erhaltung naturnaher Bachabschnitte und strukturreicher angrenzender Laubwälder;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Amphibienlebensraum und Vernetzungsbiotop.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Das Totholz bodenständiger heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die naturnah mäandrierenden Bachläufe weisen häufig naturnahe bachbegleitende Erlenwälder und Uferfluren auf. Sie sind von regionaler Bedeutung und haben besonderen Wert für verschiedene Amphibien und Wasserinsekten. Angrenzende Fichten- und Roteichenbestände sollen zur Erhöhung des ökologischen Wertes in naturnahe bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder umgewandelt werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 139

2.1.15 NSG „Stemmwegsiepen“

Lage: nördlich Forsthaus „Steinweg“

Fläche: 5,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 57.00 Stemmwegsiepen

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches mit bachbegleitendem Erlenwald, kleinen Lichtungen, einem Teich und örtlich Feuchtwiesenvegetation;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzenarten sowie des Wertes als Amphibienlebensraum.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Die Feuchtwiese mit Orchideen-Vorkommen ist gemäß eines Managementplanes zu pflegen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Stemmwegsiepen hat lokale Bedeutung vor allem für gefährdete Pflanzenarten sowie für Amphibien und Wasserinsekten. Durch eine Umwandlung der angrenzenden Fichtenbestände in naturnahe bachbegleitenden Erlen- und Eschenwälder soll der ökologische Wert der Fläche erhöht werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 203)

2.1.16 NSG „Wannebach“

Das NSG besteht aus den Teilflächen:

- I. Südwestliche Teilfläche zwischen Niedereimer und dem Autobahnzubringer: 23,1 ha
- II. Nordöstliche Teilfläche entlang der Wannestraße: 11,3 ha

Lage: Zwischen dem NSG „Breitenbruch-Neuhaus“ und Niedereimer

Fläche: 34,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.98	Niedereimer
34.34 / 57.98	Berbketal
34.34 / 57.00	Stemmwegsiepen

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches;
Umwandlung der an den Bach grenzenden Fichtenwälder in naturnahe bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Amphibienlebensraum und Vernetzungsbiotop.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

- Nicht bodenständige Gehölze sind gemäß des Waldpflegeplanes zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.

Erläuterung:

Der naturnahe Bachlauf der Wanne ist mit seiner hohen Artenvielfalt als wertvoller Lebensraum vor allem für bedrohte Tierarten von regionaler Bedeutung.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 275 und 305

2.1.17 NSG „Breitenbruch-Neuhaus“

Das NSG besteht aus den Teilflächen:

- I. Nordwestliche Teilfläche um Breitenbruch: 1852,2 ha
- II. Südöstliche Teilfläche nördlich Lattenberg: 436,9 ha

Lage: Waldreservat „Breitenbruch-Neuhaus“ im Arnsberger Wald

Fläche: 2.289,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.98	Berbketal
34.34 / 57.00	Stemmwegsiepen
34.36 / 56.98	Altbreitenbruch
34.36 / 57.00	Breitenbruch
34.38 / 56.96	Dinschede
34.38 / 56.98	Windstich
34.38 / 57.00	Hammelsberg
34.40 / 56.98	Dinscheder Mark
34.40 / 57.00	Teufelssiepen
34.42 / 56.96	Lattenberg
34.42 / 56.98	Bommerskopf
34.42 / 57.00	Freienohler Höhe
34.44 / 56.96	Großer Berg
34.44 / 56.98	Hohe Bracke

Schutzzweck:

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines großen zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;.

Erhaltung von insbesondere:

- Hainsimsen-Buchenwäldern,
- Eichen, Hainbuchenwäldern,
- naturnahen Quellbereichen und Bachabschnitten,
- binsenreichem Fuchtgrünland und Feuchtgrünlandbrachen,
- gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- natürlicher Artenvielfalt der Amphibien-, Fisch-, Avi- und Insektenfauna und ihre Entwicklung,

aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung, der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Klausel zu Verbot d)

- Unberührt bleibt das Betreten des NSG in Ortsnähe bis zu einer Entfernung von 300 m ab dem bebauten Ortsrand (vorbehaltlich der Vorschriften des LG und des LfoG).

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind gemäß des Waldpflegeplanes zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Feuchtgrünlandbrachen sind gemäß eines Biotopmanagementplanes sektoral über mehrere Jahre, jeweils im Herbst, zu mähen; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).
- Das Totholz bodenständiger heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26).

Erläuterung:

Das Waldreservat Breitenbruch-Neuhaus hat landesweite Bedeutung als weitgehend unzerschnittener und unzersiedelter großflächiger Waldlebensraum. Die naturnahen Laubwälder und Fließgewässersysteme bieten Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Durch eine Umwandlung der vorhandenen Fichtenbestände entsprechend dem Waldpflegeplan in naturnahe Laubwaldbestände soll der ökologische Wert der Fläche erhöht werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotop“ Nr. 305 und 306

2.1.18 NSG „Domkebachtal“

Lage: südwestlich von Holzen

Fläche: 5,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.98 Kehlsiepen

34.22 / 56.96 Asbeck

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit angrenzenden struktur- und artenreichen bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Das Totholz bodenständiger, heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26 LG).
- Die Quellräume und Bruchwälder sind der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das obere Domkebachtal hat regionale Bedeutung als naturnaher Bachlauf mit bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern. Er hat besonderen Wert für Mollusken und Libellen sowie für verschiedene gefährdete Pflanzenarten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 14

2.1.19 NSG „Buchenwald Schakenberg“

Lage: westlich Oelinghausen

Fläche: 2,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen
34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

Erhaltung eines arten- und strukturreichen Buchenwaldes;
Erhaltung der Rote-Liste-Tierart.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

Keine

Erläuterung:

Das naturnahe Buchen-Altholz mit hoher struktureller Vielfalt hat lokale Bedeutung.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 71

2.1.20 NSG „Kerbtal und Laubmischwald in der Mark“

Lage: nördlich Oelinghausen

Fläche: 6,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachabschnittes sowie naturnaher erlen- und eschenreicher Wälder;
Erhaltung der hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

Keine

Erläuterung:

Der strukturreiche alte Buchenbestand wird von einem naturnahen Bach durchzogen. Hier stocken bachbegleitende Erlenwälder und Erlenbruchwälder. Die Fläche hat aufgrund ihrer hohen Artenvielfalt lokale Bedeutung.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 86

2.1.21 NSG „Laubmischwald Sternhelle“

Lage: südwestlich Herdringen

Fläche: 4,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

Erhaltung eines arten- und strukturreichen Laubmischwaldkomplexes.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der zum Teil alte, struktur- und artenreiche Laubholzbestand hat lokale Bedeutung für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Kleinere mit Fichten bestockte Bereiche sollen in naturnahe Laubwaldbestände umgewandelt werden, um den ökologischen Wert der Fläche zu erhöhen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 86

2.1.22 NSG „Waldreservat Obereimer“

Lage: zwischen Müschede, Wennigloh und Obereimer

Fläche: 547,9 ha

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der geplanten Umspannstation südlich Herbremeren.

Das festgesetzte NSG besteht aus den Teilflächen:

- I. Großflächiges Waldgebiet zwischen Obereimer, Herbremeren, Wicheln und Enkenhof: 533,8 ha

Nachrichtlich:

(2.1.22 I)

Erläuterung:

Nach Beschluss des Kreistages vom 17.03.1998 soll gemäß Erlass des MURL NW vom 26.02.1991 – Az.: III B 2 – 1.09.00 dieser Teil des Standortübungsplatzes auf dem „Spreiberg“ bei Müschede erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Naturschutzgebiet festgesetzt werden.

Nachrichtlich dargestellte Fläche: 61,4 ha

- II. „Alte Burg“ zwischen Seufzertal und Ruhr: 14,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94	Wennigloh
34.30 / 56.96	Müschede
34.30 / 56.98	Hüsten
34.32 / 56.92	Flanenberg
34.32 / 56.94	Wennigloh Ost
34.32 / 56.96	Wicheler Höhe
34.32 / 56.98	Niedereimer
34.34 / 56.96	Arnsberg Nord

Schutzzweck:

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines großen zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes mit selten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;

Erhaltung der naturnahen Laubwälder und Fließgewässer;

Erhaltung der Kleingewässer und Gehölzstrukturen;

Erhaltung des Kleinreliefs, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Amphibien- und Reptilienlebensraum.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Gebote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind gemäß des Waldpflegeplanes zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Das Kleinrelief ist zu erhalten.
- Die eingefasste Quelle nordöstlich von „Markland“ ist zu renaturieren (§ 26 LG).
- Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sind zu erhalten.

Erläuterung:

Das großflächige Waldgebiet ist von Straßen weitgehend unzerschnitten und hat landesweite Bedeutung vor allem als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tierarten, insbesondere Höhlenbrüter, Mollusken und Wasserinsekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 304

2.1.23 NSG „Oberlauf der Kleinen Schmalenau“

Lage: nördlich Glösing

Fläche: 8,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.98 Windstich

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches mit bachbegleitenden Erlenwäldern;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzenarten sowie des Wertes als Amphibienlebensraum und Vernetzungsbiotop;
Erhaltung und Entwicklung der Fischfauna.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der naturnahe Bachlauf der „Kleinen Schmalenau“ hat lokale Bedeutung als Lebensraum für bedrohte Pflanzenarten. Die an den Bach grenzenden Fichtenbestände sollen zur Erhöhung des ökologischen Wertes der Fläche in bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder umgewandelt werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 249

2.1.24 NSG „Oberlauf des Meimkebaches“

Lage: Dinscheder Mark

Fläche: 7,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.98 Dinscheder Mark

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, mäandrierenden Baches mit bachbegleitendem Erlenwald und örtlich stark versumpften Uferbereichen;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzenarten sowie des Wertes als Amphibienlebensraum und Vernetzungsbiotop;
Erhaltung und Entwicklung der Fischfauna.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Erläuterung:

Der naturnahe Verlauf des Meimkebaches mit seinen Quellbereichen und bachbegleitenden Erlenwäldern hat lokale Bedeutung vor allem für bedrohte Pflanzenarten, Amphibien und Wasserinsekten. Die an den Bach grenzenden Fichtenbestände sollen zur Erhöhung des ökologischen Wertes der Fläche in bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder umgewandelt werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 255

2.1.25 NSG „Eichholz“

Lage: südlich Arnsberg

Fläche: 22,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Arnsberg Süd

Schutzzweck

Erhaltung des stadtbildprägenden Baumbestandes;
Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt;
Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Amphibien- und Höhlenbrüterlebensraum.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Das Totholz bodenständiger, heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Waldbestand hat regionale Bedeutung als strukturell vielfältig ausgebildete Waldgesellschaft mit besonderem Wert für Amphibien und Höhlenbrüter.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 210

2.1.26 NSG „Buchenwald bei Wenningen“

Lage: westlich Wenningen

Fläche: 4,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Orchideen-Buchenwaldes;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzenarten sowie des Wertes als Amphibien- und Höhlenbrüterlebensraum.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Das Totholz bodenständiger, heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der naturnahe Waldbestand hat regionale Bedeutung als typisch ausgeprägte Kalkbuchenwaldgesellschaft mit besonderem Wert für Amphibien und Höhlenbrüter.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 39

2.1.27 Keine Festsetzung

2.1.28 Keine Festsetzung

2.1.29 NSG „Glockenheide nördlich Oelinghauser Heide“

Lage: nördlich Oelinghauser Heide bei „Auf der Brille“

Fläche: 2,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von Glockenheide-Reliktflächen;
Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzenarten sowie des kulturhistorischen Wertes als Heideflächen.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind nach Vorgabe eines Biotopmanagementplanes zu beseitigen (§ 26 LG).
- Die Heidebestände sind gemäß eines Biotopmanagementplanes zu verjüngen und zu pflegen (§ 26 LG)
- Die Fläche ist nach den Vorgaben eines Biotopmanagementplanes wiederzuvernässen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Fläche hat Bedeutung als wertvolles Reliktvorkommen der Glockenheide und ist als Restfläche ehemals verbreiteter Heidewirtschaft auch von kulturhistorischer Bedeutung.

Quelle: NSG-Vorschlag des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 10.10.1994

2.1.30 NSG „Kalkklippen-Buchenwald bei Ainkhausen“

Lage: östlich Ainkhausen

Fläche: 4,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Schutzzweck:

Erhaltung eines gut ausgebildeten Buchenwald-Komplexes mit Kalkklippen und eines Steinbruches als Sekundärbiotop;
Erhaltung der hohen Arten- und Strukturvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzenarten sowie des natürlichen und künstlichen Gesteinsbiotops.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Der landwirtschaftliche Müll im Steinbruch ist zu beseitigen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der strukturreiche Buchenwald hat lokale Bedeutung vor allem als Standort für gefährdete Pflanzenarten. Von geowissenschaftlicher Bedeutung sind die vorkommenden Kalkklippen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 73

2.1.31 NSG „Buchenwald am Freberg“

Lage: östlich Albringen

Fläche: 4,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Buchenwaldes;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt sowie des Wertes als Höhlenbrüterlebensraum;
Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzenart.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Das Totholz ist zu erhalten (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der naturnahe, artenreiche Buchenwald hat lokale Bedeutung für Höhlenbrüter sowie als Standort für bedrohte Pflanzenarten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 32

2.1.32 NSG „Wacholderheide bei Wettmarsen“

Lage: nördlich Wettmarsen

Fläche: 1,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Schutzzweck:

Erhaltung und ökologische Optimierung einer Magerweide und einer kleinen Wacholderheide;
Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzenart sowie des kulturhistorischen Wertes als Heidefläche.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Verbot:**

- Es ist verboten, die Fläche zu düngen (§ 26 LG).

Zusätzliche Gebote:

- Die Wacholderheide-Bestände sind gemäß eines Managementplanes zu verjüngen und zu pflegen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Fläche hat eine lokale Bedeutung als Standort des gefährdeten Wacholders. Als Relikt ehemals verbreiteter Heiden kommt ihr auch kulturhistorische Bedeutung zu.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 43

2.1.33 NSG „Kerbtal am Werdenberg“

Lage: Gut Bönkhausen

Fläche: 6,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.94 Hachen
34.30 / 56.94 Wennigloh
34.30 / 56.92 Ollenberg

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen, strukturreichen Bachsiepens mit naturnahem Erlen-Eschenwald sowie Erhaltung eines Weiden-Hecken-Komplexes;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzenarten sowie des Wertes als Amphibien- und Höhlenbrüterlebensraum.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Einzäunung von Grünlandflächen ist soweit zurückzunehmen, dass der Erlen-Eschenwald bzw. die Erlen-Ufergehölze nicht beweidet werden können (§ 26 LG).
- Die Hecken sind gemäß eines Biotopmanagementplanes zu pflegen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Fläche hat lokale Bedeutung als naturnaher Bachlauf mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald und Standort für bedrohte Pflanzenarten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 125

2.1.34 NSG „Unteres Hellefelder Bachtal“

Lage: südlich des Wetterhofes

Fläche: 21,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.90 Dickenbruch
34.34 / 56.94 Arnsberg Süd
34.36 / 56.92 Henssenberg
34.36 / 56.94 Rumbeck

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Grünlandbachtals und eines naturnahen Bachabschnittes;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Amphibienlebensraum und Vernetzungsbiotop;
Erhaltung und Entwicklung der Fischfauna.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Verbot:**

- Es ist verboten, die in der Bachau liegenden Stillgewässer fischereirechtlich zu nutzen.

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Die verbrachten Feuchtwiesen sind einmal jährlich im Herbst gemäß eines Managementplanes zu mähen; das Mähgut ist abzutransportieren, alternativ sollen sie extensiv beweidet werden (§ 26 LG).
- Die Obstbäume auf den Pferdeweiden sind vor Verbiss zu schützen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Unterlauf des Hellefelder Baches hat mit seinem naturnahen Verlauf und den angrenzenden extensiv genutzten Feuchtweiden regionale Bedeutung vor allem für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 116

2.1.35 NSG „Mühlenbachtal“

Lage: bei Rumbeck

Fläche: 9,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop

34.38 / 56.92 Trenke

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines Tales von regionaler Bedeutung mit naturnahen, von Ufergehölzen begleiteten Bachabschnitten und angrenzenden Feuchtgrünlandflächen;

Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Amphibienlebensraum und Vernetzungsbiotop;
Erhaltung und Entwicklung der Fischfauna;
Erhaltung des kulturhistorischen Wertes im Bereich des Teich- und Bewässerungssystems Kloster Rumbeck.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Unberührtheitsklauseln zu Verbot d)

- Unberührt von dem Betretungsverbot bleibt die Querung des NSG für Teilnehmer des jährlich stattfindenden Bogenschieß-Turniers in dem in der anliegenden Karte B gekennzeichneten Bereich nach vorheriger Absprache mit dem Forstamt Arnsberg.
- Unberührt von dem Betretungsverbot bleibt weiterhin die Nutzung der in der anliegenden Karte B gekennzeichneten „Schützenfestwiese“ im bisherigen Umfang.

Zusätzliche Verbote:

- Es ist verboten, die in der Bachaue liegenden Stillgewässer fischereirechtlich zu nutzen.
- Zur Sicherung der südlich an die „Schützenfestwiese“ angrenzenden hochwertigen Wiesen ist die Verwendung von bleihaltigem Schrot bei der Veranstaltung verboten.

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Dem naturnahen Bachlauf kommt mit seinen angrenzenden Feuchtgrünlandflächen regionale Bedeutung zu. Er ist von besonderem Wert für bedrohte Pflanzen- und Tierarten. Zur Erhöhung des ökologischen Wertes der Fläche sollen an den Bach angrenzende Fichtenbestände in bodenständige Erlen- und Eschenwälder umgewandelt werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 238

2.1.36 NSG „Stockumer Bach“

Lage: südwestlich Arnsberg-Dickenbruch

Fläche: 9,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.92 Flanenberg

34.34 / 56.92 Dickenbruch

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung des strukturreichen, naturnahen Baches mit bachbegleitender Vegetation, bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern und Feuchtwiesen;

Erhaltung der hohen Artenvielfalt sowie des Wertes als Amphibien- und Höhlenbrüterlebensraum;

Erhaltung und Entwicklung der Fischfauna.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der naturnah verlaufende Stockumer Bach hat besondere Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 186

2.1.37 NSG „Eichenwald im Sundern“

Lage: nordwestlich Vosswinkel

Fläche: 14,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen, für Höhlenbrüter wertvollen Laubmischwaldes mit Überhältern sowie einer Rote-Liste-Tierart

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

Keine

Erläuterung:

Die strukturreichen Altholzbestände haben lokale Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 8

2.1.38 NSG „Laubmisch- und Erlenwald östlich Höllinghofen“

Das NSG besteht aus den Teilflächen:

- I. Laubmischwald zwischen Höllinghofen und der L 732: 32,3 ha
- II. Erlenwald zwischen der L 732 und der Bahnlinie: 2,2 ha

Lage: Laubmischwald östlich Höllinghofen und Erlenwald im Ruhrtal bei Haus Füchten

Fläche: 34,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide
34.24 / 57.06 Haus Füchten

Schutzzweck:

Erhaltung eines Buchen-Eichenmischwaldes und von Erlen-Feuchtwäldern;
Erhaltung der naturnahen Bestockung von Althölzern und Quellrinnsalen;
Erhaltung der hohen Strukturvielfalt, der Rote-Liste-Tierarten sowie des Wertes als Amphibien- und Höhlenbrüterlebensraum.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Totholz bodenständiger, heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26 LG). Näheres regelt ein Managementplan.

Erläuterung:

Die strukturreichen Altholzbestände mit ihren Quellbereichen und Bächen haben lokale Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Der Erlenwald hat besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 36 und 42

Nachrichtlich:

(2.1.39)

Erläuterung:

Nach Beschluss des Kreistages vom 17.03.1998 soll gemäß Erlass des MURL NW vom 26.02.1991 – Az.: III B 2 – 1.09.00 dieser Teil des Standortübungsplatzes auf dem „Spreiberg“ bei Müschede erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Naturschutzgebiet festgesetzt werden.

Nachrichtlich dargestellte Fläche: 88 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.98 Hüsten
34.30 / 56.96 Müschede

2.1.40 NSG „Seufzertal“

Lage: südwestlich Arnsberg

Fläche: 45,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh Ost
34.30 / 56.96 Müschede
34.32 / 56.96 Wicheler Höhe

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Bachtals mit naturnahem Bachlauf, bachbegleitenden Feuchtwäldern und wertvollen Stillgewässern sowie überwiegend extensiv genutzten strukturreichen Grünlandflächen;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt, der Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes als Amphibien- und Heckenvögellebensraum und Vernetzungsbiotop.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

Keine

Zusätzliche Gebote:

- Die Einzäunung von Grünlandflächen ist soweit zurückzunehmen, dass weder der Bach betreten noch die Ufergehölze beweidet werden können (§ 26 LG).
- Die verbrachenden Feuchtwiesen und Magerweiden sind einmal jährlich im Herbst gemäß eines Managementplanes zu mähen; das Mahdgut ist abzutransportieren, alternativ sollen sie extensiv beweidet werden (§ 26 LG).
- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.

Erklärung:

Das Seufzertal mit dem naturnahen Bachlauf der Walpke weist wertvolles Nass- und Feuchtgrünland auf.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 171

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Wirkung von Bedeutung.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1 bis 2.2.17) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder verfestigen.

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufebereichs gehört u. a.

- ständiges Befahren,
- asphaltieren,
- betonieren.

- c) den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) Im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden oder zu lagern.

Zusätzliche Gebote:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

2.2.1 Naturdenkmale – flächig –

2.2.1.1 ND Teich und Erlenfeuchtwald im Herdringer Forst

Lage: nördlich Niedereimer

Fläche: 0,37 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 57.02 Bäreneiche

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung des verlandenden Teiches mit bachbegleitendem Erlenwald;
Erhaltung der hohen Artenvielfalt sowie des Wertes als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Verbote:

- Es ist verboten, mit Nadelgehölzen oder anderen innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten wieder aufzuforsten (§ 25 LG).

Zusätzliche Gebote:

Keine

Erläuterung:

Zu zwei Drittel verlandeter Teich und bachbegleitender Erlenwald im Herdringer Forst.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 178

2.2.1.2 ND Erlenbruchwald oberhalb des Deinscheider Siepen

Lage: Herdringer Forst nördlich Niedereimer

Fläche: 0,21 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 57.00 Lemmberg

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung des Erlenbruchwaldes,
Erhaltung der Rote-Liste-Pflanzenart.

Schutzwirkungen:

- Es ist verboten, mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten wieder- aufzuforsten (§ 25 LG).

Zusätzliche Gebote:

Keine

Erläuterung:

Der Hang-Erlenbruchwald hat sich oberhalb des Deinscheider Siepens entwickelt. Er ist von Fichtenbeständen umgeben.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 190

2.2.1.3 ND Kalkfelsrippen am nördlichen Homberg

Lage: südlich Ainkhausen

Fläche: 0,17 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.94 Ainkhausen

Schutzzweck:

Erhaltung der Felsrippen als wertvolles natürliches Gesteinsbiotop sowie als geowissenschaftliches Objekt.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Verbote:**

- Es ist verboten, mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten wieder- aufzuforsten (§ 25 LG).

Zusätzliche Gebote:

Keine

Erläuterung:

Die mit Moosen und Kleinfarnen bewachsenen ca. 2 bis 4 m hohen Kalkfelsrippen treten im oberen Abschnitt eines westexponierten Buchenwaldhanges auf.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 82

2.2.2 Naturdenkmale – Einzelelemente –

2.2.2.1 ND 2 Linden

Lage: nördlich Vosswinkel

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.07 Voßwinkel Nord

Erläuterung:

Die 2 Linden kennzeichnen einen Bildstock, an dem auch noch zwei jüngere Linden stocken. Die älteste Linde ist etwas schopftrocken.
Stammdurchmesser ca. 100 cm und 60 cm.

2.2.2.2 ND 2 Eichen

Lage: Bellingsen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bellingsen

Erläuterung:

Die 2 Eichen weisen gut entwickelte Kronen auf und stocken an einem Bauernhof.
Stammdurchmesser ca. 100 cm.

2.2.2.3 ND Eiche

Lage: südlich Bellingsen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bellingsen

Erläuterung:

Die Eiche stockt auf einer Weidefläche, weist einen tiefen Kronenansatz und eine gut entwickelte Krone auf. Sie ist nicht eingezäunt und wird von einer Birke bedrängt. Im Kronenbereich steht ein Holzmast (an der Straße).
Stammdurchmesser ca. 100 cm.

2.2.2.4 ND Eiche

Lage: Am Forsthaus Haarhof südlich Vosswinkel

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bellingsen

Erläuterung:

Die Eiche ist dem Waldrand vorgelagert.
Stammdurchmesser ca. 90 cm.

2.2.2.5 ND 2 Linden

Lage: nordöstlicher Ortsrand von Bachum

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.02 Bellingsen
34.26 / 57.02 Neheim West

Erläuterung:

Die 2 Linden kennzeichnen einen Bildstock und sind mit Efeu berankt. Die Kronen weisen Totholz auf.
Stammdurchmesser ca. 70 cm und 50 cm.

2.2.2.6 ND Eiche

Lage: südwestlich Hüsten

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

Die Eiche stockt an einer viel von LKW (vom Steinbruch) befahrenen relativ schmalen Straße. Der Wurzelbereich wird bis zum Wurzelhals bei den häufigen Ausweichmanövern sich entgegen kommender LKW befahren.
Stammdurchmesser ca. 150 cm.

2.2.2.7 ND 2 Eichen

Lage: östlich Bruchhausen

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.98 Niedereimer

Erläuterung:

Die Eichen stocken am Ortsrand von Bruchhausen am Rande einer Grünlandparzelle.

Stammdurchmesser ca. 90 cm.

2.2.2.8 ND Jungfernbuche

Lage: südwestlich Bommerskopf

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.98 Bommerskopf

2.2.2.9 ND Eiche

Lage: bei Gut Habel

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.96 Habel

Erläuterung:

Die Eiche stockt auf dem Hof des Gutes Habel. Durch Bodenabtrag wurden in der Vergangenheit die Wurzelhalse des Baumes freigelegt. Schäden sind nicht erkennbar. Der Stamm ist stark bemoost.

Stammdurchmesser ca. 120 cm.

2.2.2.10 Keine Festsetzung

2.2.2.11 ND Eiche

Lage: nordöstlich Glösing

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.96 Glösing

Erläuterung:

Die Eiche stockt am Rand einer Talanfangsmulde auf einer Rasenfläche in einem Garten.

Stammdurchmesser ca. 85 cm.

2.2.2.12 ND Eichen-Reihe

Lage: am ehemaligen Rittergut Wildshausen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.96 Lattenberg

Erläuterung:

Die Eichenreihe stockt an der südlichen Seite der Zufahrtsstraße; einige Bäume weisen hier Stammschäden auf.

Stammdurchmesser ca. 60 – 70 cm.

2.2.2.13 ND Rotbuche

Lage: am ehemaligen Rittergut Wildshausen

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.96 Glösing

Erläuterung:

Die Rotbuche stockt auf einer Weidefläche und weist eine gut entwickelte Krone mit tiefem Kronenansatz auf.

Stammdurchmesser ca. 100 cm.

2.2.2.14 ND Fünfstämmige Linde

Lage: am ehemaligen Rittergut Wildshausen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.96 Lattenberg

2.2.2.15 ND Rotbuche

Lage: nördlich des ehemaligen Rittergutes Wildshausen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.96 Lattenberg

2.2.2.16 ND Eiche

Lage: östlich Oeventrop

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

Erläuterung:

Die Eiche stockt am Ortsrand von Oeventrop am Rande eines Obstgartens.
Stammdurchmesser ca. 80 cm.

2.2.2.17 ND Eiche

Lage: bei Gut Wintrop

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Erläuterung:

Die Eiche stockt westlich des Hofes Wintrop.

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Große Teile des Plangebiets sind mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet – Typ A – großflächig

Es gilt der unten aufgeführte allgemeine Verbotskatalog, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet – Typ B – kleinflächig

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsschutzcharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet – Typ C – Wiesentäler

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2
- Umwandlungsverbot für Grünland

Hinsichtlich des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Einzelfestsetzungen und Erläuterungen verwiesen.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der übergeordneten landschaftsbezogenen Planungen vorgenommen worden.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleiben Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der ab dem 01.07.1987 geltenden Fassung, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegen stehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

Unberührt bleibt ferner die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Anlegestege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung;
 - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind;
 - einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegenden Betriebe oder versteckt liegenden Stätten aufmerksam machen;
 - Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken;
 - Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.
- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen, die nicht unter die Eingriffsregelung des LG fallen.

Für Abgrabungen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BimSchG vom 15.03.1974).

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z. B. durch erhebliche Bodenaufträge oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.

- d) Gewässer oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt zu verändern;

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot des Zusammenarbeitserlasses des MURL vom 26.11.1984, Ziffer 7.61, verwiesen.

- e) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen.

Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

- f) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird, jedoch nicht die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart.

- g) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.

Unberührt bleiben

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost und Klärschlamm;

die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

- h) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und von Waldarbeiter-schutzwagen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.

- i) Auf Flächen der Landschaftsschutzgebiete außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren.

Unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie die Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen.

Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Im Wald gelten die Regelungen des Landesforstgesetzes. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

- j) zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach forst- und abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie das Verbrennen an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

- k) in bisher undrännierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.

Unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen;

- l) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- m) jeglicher Motorsport.

Ausnahmen:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 4 und 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet – Typ A – großflächig

- LSG Arnsberg -

Die Schutzausweisung umfasst mit Ausnahme der Siedlungsflächen (teilweise einschließlich der erweiterten Ortsrandlagen) sowie der weiteren Schutzgebietsbefestigungen das gesamte Plangebiet. Auf Teilflächen erfolgt die Festsetzung temporär bis zur baulichen Nutzung.

Die genaue Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet – Typ B – kleinflächig

- Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters -

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung sichert Freiflächen in Ortsrandlagen sowie bestimmte Landschaftsbereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder die Erhaltung bzw. Überlieferung des Landschaftscharakters, der hier aufgrund der naturräumlich relativ günstigen Ausgangsbedingungen traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird.

Außerdem gilt hier auch der unter 2.3.1 beschriebene Schutzzweck.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.34) festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wird neben den allgemeinen Verboten unter Pkt. 2.3 weiterhin festgesetzt:

Insbesondere ist verboten:

- Erstaufforstungen vorzunehmen,
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet – Typ C – Wiesentäler

Schutzzweck:

Sicherung der naturnahen Wiesentäler aus ökologischen Gründen sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung und Landschaftsgliederung.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der im Plangebiet vorhandenen landschaftsprägenden und belebenden Wiesentäler. Aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sind sie wertvoll für den Erholungsverkehr. Ihre naturnahe Bewirtschaftung sichert ihren Wert als Refugialbiotop mit hoher Vernetzungswirkung (Biotopvernetzung).

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.24) festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wird neben den allgemeinen Verboten unter Pkt. 2.3 weiterhin festgesetzt.

Insbesondere ist verboten:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

Unberührt bleiben

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras eingesät wurden;
- der Feld-Gras-Anbau, er ist vor Einsaat der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
- eine max. 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

2.3.2.1 LSG „Stockei“

Fläche: 21,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide
34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord

2.3.2.2 LSG „Vosswinkel“

Das LSG besteht aus 9 Teilflächen.

Im Bereich der Teilfläche östlich Vosswinkel temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung.

Fläche: 96,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide
34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord
34.22 / 57.02 Bellingsen

2.3.2.3 LSG „Bachum“

Fläche: 81 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord
34.24 / 57.02 Bachum
34.26 / 57.04 Fürstenberg
34.26 / 57.02 Neheim West

2.3.2.4 LSG „Totenberg“

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 24,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.04 Fürstenberg
34.26 / 57.02 Neheim West
34.28 / 57.02 Neheim Ost
34.28 / 57.04 Höinger Berg

2.3.2.5 LSG „Bellingsen“

Fläche: 24,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.20 / 57.02 Niederoesbern
34.22 / 57.02 Bellingsen

2.3.2.6 LSG „Dreihausen“

Fläche: 21 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.02 Bachum
34.24 / 57.00 Frettholzberg

2.3.2.7 Keine Festsetzung

2.3.2.8 LSG „Wiebelsheide“

Fläche: 3,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.00 Basenberg
34.28 / 57.00 Bahnhof Neheim-Hüsten

2.3.2.9 LSG „Brelöh“

Fläche: 11,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.00 Hülsberg

2.3.2.10 LSG „Bruchhausen“

Fläche: 1,5 ha

Deutsche Grundkarte

34.32 / 57.00 Lemmberg

2.3.2.11 LSG „Breitenbruch“

Das LSG besteht aus 5 Teilflächen.

Fläche: 15,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 57.00	Breitenbruch
34.38 / 57.00	Hamelsberg
34.36 / 56.98	Altbreitenbruch
34.38 / 56.98	Windstich

2.3.2.12 LSG „Holzen-Mimberge“

Im Bereich der Teilfläche westlich Holzen temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung.

Fläche: 141,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.98	Kehlsiepen
34.24 / 56.98	Holzen
34.24 / 56.96	Mimberge

2.3.2.13 LSG „Oelinghausen“

Fläche: 25,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98	Oelinghausen
34.26 / 56.96	Dahlsen

2.3.2.14 LSG „Herdringen“

Das LSG besteht aus 3 Teilflächen.

Fläche: 91,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98	Oelinghausen
34.28 / 56.98	Herdringen

2.3.2.15 LSG „Hüsten Ost“

Fläche: 62,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.98 Hüsten

2.3.2.16 LSG „Niedereimer“

Fläche: 7,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.98 Niedereimer
34.34 / 56.98 Berbketal

2.3.2.17 LSG „Uentrop-Wintrop“

Das LSG besteht aus 6 Teilflächen.

Fläche: 65,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord
34.36 / 56.98 Altbreitenbruch
34.36 / 56.96 Uentrop

2.3.2.18 LSG „Retringen“

Fläche: 43,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck
34.24 / 56.96 Mimberge

2.3.2.19 LSG „Dreinstrop-Klinksberg“

Fläche: 28,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck
34.22 / 56.94 Eisborn

2.3.2.20 LSG „Wenningen-Kirchlinde“

Fläche: 58,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge
34.24 / 56.94 Wettmarsen

2.3.2.21 LSG „Oelinghauser Heide“

Fläche: 83,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge
34.24 / 56.94 Wettmarsen
34.26 / 56.96 Dahlsen
34.26 / 56.94 Ainkhausen

2.3.2.22 LSG „Gut Stiepel-Kalte Lieth“

Fläche: 66,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

2.3.2.23 LSG „Müschede“

Das LSG besteht aus 4 Teilflächen.

Fläche: 39,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.96 Müschede

2.3.2.24 LSG „Wicheln“

Fläche: 19,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.96 Müschede
34.32 / 56.96 Wicheler Höhe

2.3.2.25 LSG „Kreuzberg-Eisenberg“
Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 7,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.96 Wicheler Höhe
34.34 / 56.96 Arnsberg Nord
34.32 / 56.94 Wennigloh Ost

2.3.2.26 LSG „Lüsenberg“

Fläche: 6,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord

2.3.2.27 LSG „Glösingen-Oeventrop“
Das LSG besteht aus 7 Teilflächen.

Fläche: 77,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.96 Dinschede
34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop
34.40 / 56.96 Glösingen
34.40 / 56.94 Oeventrop

2.3.2.28 LSG „Wettmarsen“
Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 12,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

2.3.2.29 LSG „Ainkhausen-Katterhof“

Fläche: 25,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.94 Ainkhausen
34.26 / 56.96 Dahlsen

2.3.2.30 LSG „Wennigloh-Bönkhausen“
Das LSG besteht aus 4 Teilflächen.

Fläche: 115,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94	Wennigloh
34.30 / 56.92	Oeventrop
34.32 / 56.94	Wennigloh Ost

2.3.2.31 LSG „Dickenbruch“

Fläche: 6,4 ha

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung.

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94	Arnsberg Süd
34.34 / 56.92	Dickenbruch
34.36 / 56.92	Henssenberg

2.3.2.32 LSG „Rumbeck“
Das LSG besteht aus 5 Teilflächen.

Fläche: 87,8 ha

Im Bereich der Teilfläche westlich Rumbeck temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung.

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.94	Rumbeck
34.38 / 56.94	Bahnhof Oeventrop

2.3.2.33 LSG „Kehlsiepen“

Fläche: 5,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.98	Kehlsiepen
---------------	------------

2.3.2.34 LSG „Lattenberg“

Fläche: 8,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.96 Lattenberg

2.3.3.1 LSG „Mühlenbach nordwestlich Vosswinkel

Fläche: 4,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide

2.3.3.2 LSG „Voßwinkeler Heide

Fläche: 11,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide
34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord

2.3.3.3 LSG „Hasbach-Oestingsiepen“

Das LSG besteht aus 4 Teilflächen.

Fläche: 21,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord
34.24 / 57.02 Bachum

2.3.3.4 LSG „Möhneae“

Das LSG besteht aus 4 Teilflächen.

Fläche: 36,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.02 Neheim West
34.28 / 57.02 Neheim Ost
34.28 / 57.04 Höinger Berg
34.30 / 56.96 Müschede

2.3.3.5 LSG „Ruhraue“

Das LSG besteht aus 15 Teilflächen.

Fläche: 95,9 ha

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Alten Ruhr“, Oeventrop und im Bereich „Im Wiesengrund“, Oeventrop.

Das Bogenschießen auf der vorhandenen Schießanlage westlich Oeventrop „Im Neyl“ ist freigestellt.

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.02	Neheim West
34.26 / 57.00	Basenberg
34.28 / 57.00	Bahnhof Neheim-Hüsten
34.30 / 57.00	Hülsberg
34.32 / 56.98	Niedereimer
34.34 / 56.94	Arnsberg Süd
34.34 / 56.96	Arnsberg Nord
34.34 / 56.98	Berbketal
34.36 / 56.94	Rumbeck
34.36 / 56.96	Uentrop
34.38 / 56.94	Bahnhof Oeventrop
34.38 / 56.96	Dinschede
34.40 / 56.94	Oeventrop
34.40 / 56.96	Glösingen
34.42 / 56.94	Wildshausen

2.3.3.6 LSG „Siefen östlich Neheim“

Fläche: 0,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.02 Neheim Ost

2.3.3.7 LSG „Dollberg Siepen“

Fläche: 1,6 ha

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung.

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.02 Neheim Ost

2.3.3.8 LSG „Röhraue“

Das LSG besteht aus 4 Teilflächen.

Fläche: 87,1 ha

Temporäre Festsetzung im Verlauf der planfestzustellenden Trasse der B 229 n.

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.00	Bahnhof Neheim-Hüsten
34.28 / 56.98	Herdringen
34.28 / 56.96	Habbel
34.30 / 56.96	Müschede
34.30 / 56.94	Wennigloh

2.3.3.9 LSG „Hevensbrinktal“

Fläche: 2,3 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 57.00	Breitenbruch
---------------	--------------

2.3.3.10 LSG „Biberbachtal“

Das LSG besteht aus 9 Teilflächen.

Fläche: 56,5 h

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.98	Kehlsiepen
34.24 / 56.98	Holzen
34.26 / 56.98	Oelinghausen
34.24 / 56.96	Mimberge
34.24 / 56.94	Wettmarsen
34.26 / 56.96	Dahlsen
34.26 / 56.94	Ainkhausen

2.3.3.11 LSG Schildbruchsiepen

Fläche: 23,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98	Oelinghausen
---------------	--------------

2.3.3.12 LSG „Baumbachtal“

Fläche: 27,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen
34.26 / 56.96 Dahlsen

2.3.3.13 LSG „Wannetal“

Fläche: 4,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.98 Niedereimer
34.34 / 56.98 Berbketal

2.3.3.14 LSG „Berbketal“

Fläche: 6,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.98 Berbketal

2.3.3.15 LSG „Wenninger und Wettmarsener Bachtal“

Das LSG besteht aus 5 Teilflächen.

Fläche: 33,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck
34.24 / 56.96 Mimberge
34.22 / 56.94 Eisborn
34.24 / 56.94 Wettmarsen

2.3.3.16 LSG „Erlbachtal“

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

Fläche: 8,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

2.3.3.17 LSG „Teufelssiepen“

Fläche: 1,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.96 Habbel

2.3.3.18 LSG „Dittmecke“

Fläche: 10 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.96 Habbel

34.28 / 56.94 Hachen

34.30 / 56.96 Müschede

2.3.3.19 LSG „Klingsschlade“

Fläche: 2,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.94 Eisborn

2.3.3.20 Keine Festsetzung

2.3.3.21 LSG „Mühlenbachtal“

Fläche: 1,4 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop

2.3.3.22 LSG „Ennecker Bruch“

Fläche: 3,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

2.3.3.23 LSG „Talzug nordöstlich Wennigloh“

Fläche: 7,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.94 Wennigloh Ost

2.3.3.24 LSG „Unteres Hellefelder Bachtal“

Fläche: 2,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Arnsberg Süd

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4.1 Geschützte Landschaftsbestandteile – Einzelelemente / Vegetationsstrukturen

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Landschaftsbestandteile sind als dominante landschaftstypische Vegetationsstrukturen aus landschaftsästhetischer, landschaftsökologischer, lokalklimatischer Sicht und für den Artenschutz von Bedeutung.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1.1 bis 2.4.1.110) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie – nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde – von einzelnen Bäumen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a.

- ständiges Befahren,
- asphaltieren,
- betonieren.

- c) den Grundwasserflurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder der Bestand des geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Anstizleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- f) im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden oder zu lagern.

Zusätzliche Gebote:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

2.4.1.1 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 100 cm)

Lage: nördlich Stockum

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide

Zusätzliche Gebote:

- Die bedrängenden Fichten des angrenzenden Bestandes sind nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Stieleiche stockt am Rand eines Fichtenbestandes. Sie wird durch die Fichten in der Ausprägung der Krone behindert.

2.4.1.2 LB Baumreihe Linden (Stammdurchmesser ca. 35 – 40 cm)

Lage: nördlich Vosswinkel

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord

Erläuterung:

Die Baumreihe besteht aus 6 Bäumen und stockt an einer Böschung zwischen dem Wirtschaftsweg und dem Friedhof.

2.4.1.3 LB Hecke und Baumreihe

Lage: nördlich Bachum

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.02 Bachum
34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord

Erläuterung:

Die dichte alte Hecke stockt an einer Straßenböschung; sie setzt sich u. a. zusammen aus Stieleiche, Weißdorn, Hasel, Schlehe und Salweide. Die ca. 100 m lange Pflaumenbaumreihe stockt an der Oberkante eines Siefen.

2.4.1.4 LB 4 Einzelbäume Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 60 cm) und 4 Einzelbäume Esche (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: südlich Bellingsen

Deutsche Grundkarte:

34.20 / 57.02 Niederoesborn

2.4.1.5 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: östlich Bellingsen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bellingsen

Zusätzliche Gebote:

- Die Eiche ist gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Eiche weist eine gut entwickelte Krone auf.

2.4.1.6 LB Einzelbaum Linde (Stammdurchmesser ca. 40 cm)

Lage: am westlichen Ortsrand von Vosswinkel

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bellingsen

Zusätzliche Gebote:

- Die Linde ist gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen (§ 26 LG).

2.4.1.7 LB Ufergehölze Erlen (Stammdurchmesser ca. 20 cm)

Lage: nordwestlich Bachum

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bachum

Zusätzliche Gebote:

- Die Erlen sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Erlen sind mehrstämmig und stammen aus Stockausschlägen.

2.4.1.8 LB Einzelbäume Esche und Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: Dreihausen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bachum

Erläuterung:

Die Bäume stocken am Hof dicht an einen Schuppen.

2.4.1.9 LB Gehölzstreifen

Lage: südlich Bachum

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bachum

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen besteht aus Stieleichen, die Stammdurchmesser um 40 cm erreichen, sowie aus Schlehe, Schwarzer Holunder und Hundsrose.

2.4.1.10 LB Baumreihe Eschen (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: östlich Bergheim

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.02 Neheimer Wald

2.4.1.11 LB Einzelbäume 2 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 50 und 60 cm)

Lage: nördlich Neheim Hüsten beim Kinderheim

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.00 Hülsberg

Erläuterung:

Die Bäume stocken auf dem Parkplatz des Kinderheimes.

2.4.1.12 LB Einzelbäume 3 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 35 cm)

Lage: nördlich Neheim-Hüsten bei „Breloh“

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.00 Hülsberg

Erläuterung:

Die Bäume stocken jeweils am Ende eines kleinen Gehölzstreifens.

2.4.1.13 LB 2 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen und Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: nördlich Holzen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

Erläuterung:

Die Baumgruppen stocken auf einem Gartengrundstück, der Einzelbaum stockt am Ende eines Gehölzstreifens an einer Geländekante.

2.4.1.14 LB Einzelbaum Stieleiche und Esche (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: an Straße östlich Holzen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

2.4.1.15 LB Baumreihe Linden (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: an Straße östlich Holzen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

2.4.1.16 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 40 cm)

Lage: südöstlich Holzen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

Erläuterung:

Der markante Baum ist weithin sichtbar und befindet sich am Ende eines Gebüschstreifens.

2.4.1.17 LB Baumreihe Birken (Stammdurchmesser ca. 30 cm) und 3 Linden (im Westen der Baumreihe)

Lage: östlich Holzen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

2.4.1.18 LB Einzelbäume 3 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: östlich Holzen an der Oelinghauser Mühle

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

2.4.1.19 LB Einzelbäume 4 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 70 cm) und Birken-Baumreihe aus 10 Einzelbäumen)

Lage: östlich Holzen nahe der L 537

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Erläuterung:

Die Stieleichen sind mit Efeu bewachsen, sie weisen Kronenschäden auf.

2.4.1.20 LB Baumgruppe Rosskastanien und Walnussbaum (Stammdurchmesser ca. 40 cm)

Lage: im Park des Klosters Oelinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

2.4.1.21 LB Einzelbäume 2 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 70 und 100 cm)

Lage: nördlich Oelinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Erläuterung:

Die Bäume weisen Kronenschäden auf.

2.4.1.22 LB Einzelbaum Esche (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: in Oelinghausen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

2.4.1.23 LB Ufergehölzstreifen

Lage: südwestlich Herdringen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Erläuterung:

Die Roterlen haben mittleres Baumholzalter und sind häufig mehrstämmig.

2.4.1.24 LB Ufergehölzstreifen

Lage: westlich Herdringen

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung der Umgebung

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Zusätzliche Gebote:

- Der in die Stämme einwachsende Zaun ist nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde so zu erneuern, dass eine Gefährdung der Bäume ausgeschlossen wird (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das Ufergehölz an einer Bachrinne setzt sich aus Stieleiche, Sandbirke und Rot-erle zusammen. Die Bäume weisen Durchmesser um 30 cm auf.

2.4.1.25 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 40 cm)

Lage: südöstlich Herdringen

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

Die Eiche weist eine gut entwickelte Krone auf.

2.4.1.26 LB Baumreihe Stieleiche u. a. (Stammdurchmesser bis ca. 90 cm)

Lage: an der Straße zwischen Herdringen und Hüsten

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

In der Baumreihe kommen neben Stieleichen auch Esche, Ahorn, Vogelkirsche und Erle vor. Die Bäume stehen teilweise an der Straße, zum Teil auch auf den angrenzenden Wiesen.

2.4.1.27 LB Baumgruppe Hainbuchen

Lage: südöstlich Herdringen

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

Die zwei Bäume stocken an einer Geländekante und sind weithin sichtbar. Sie weisen Stammdurchmesser von 20 bis 25 cm auf.

2.4.1.28 LB Baumgruppe Hainbuchen

Lage: südöstlich Herdringen

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

Mehrere eng stehende weithin sichtbare Bäume, die auf einer Wiese stocken. Die Stammdurchmesser liegen bei 20 bis 25 cm.

2.4.1.29 LB Hecke

Lage: südöstlich Herdringen

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

Die Hecke ist mit vielen bis 12 m hohen Überhältern durchsetzt. Sie setzt sich aus Stieleiche, Esche, Schlehe, Salweide, Hainbuche und Hundsrose zusammen. Die Hecke ist bis 8 m breit und stockt an einer Geländekante.

2.4.1.30 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 110 cm)

Lage: südwestlich Hüsten

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

Die Eiche weist Kronenschäden sowie an der Straße Stammschäden auf. Der Wurzelbereich wird von LKW des Steinbruchs befahren.

2.4.1.31 LB Gehölzstreifen mit prägender Stieleichen-Baumreihe

Lage: südwestlich Hüsten

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen ist teilweise 10 – 12 m breit und setzt sich aus Buche, Hainbuche, Vogelkirsche, Hasel, Holunder, Schlehe und Weißdorn zusammen. Er wird von einer Baumreihe aus Stieleichen mit Stammdurchmessern bis 1 m geprägt.

2.4.1.32 LB Baumreihe 3 Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 110 cm)

Lage: südwestlich Hüsten

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

2.4.1.33 LB Baumreihe 3 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 60 – 80 cm)

Lage: südwestlich Hüsten

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Erläuterung:

Die Bäume weisen zum Teil Kronenschäden auf.

2.4.1.34 LB 2 Baumgruppen Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 60 – 80 cm)

Lage: westlich Hüsten an der K 2

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

2.4.1.35 LB Baumreihe Linden (Stammdurchmesser ca. 30 cm)

Lage: westlich Hüsten

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

2.4.1.36 LB Baumreihe Linden (Stammdurchmesser ca. 30 cm)

Lage: südwestlich Hüsten an der B 229

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

2.4.1.37 LB Baumreihe Birken (Stammdurchmesser ca. 30 cm)

Lage: südwestlich Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Erläuterung:

Die Baumreihe ist mit Sträuchern (Schlehe, Hundsrose) durchsetzt.

2.4.1.38 LB Einzelbaum Stieleiche (5-stämmig, Stammdurchmesser je ca. 25 cm)

Lage: südwestlich Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Erläuterung:

Die Eiche stockt auf einer Rinderweide und weist geringfügige Kronenschäden auf.

2.4.1.39 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: westlich Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Erläuterung:

Die Eiche stockt ca. 5 m von der Straße auf einer Rinderweide und weist eine gute Kronenentwicklung auf.

2.4.1.40 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: bei Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

2.4.1.41 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 80 cm)

Lage: bei Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Erläuterung:

Die Erle stockt an einem Teich und weist einen sehr tiefen Kronenansatz auf.

2.4.1.42 LB Einzelbaum Esche (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: bei Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Die Esche stockt auf einer Rinderweide und weist eine gut entwickelte Krone auf.

2.4.1.43 LB Baumgruppe Eschen (Stammdurchmesser ca. 30 cm)

Lage: bei Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Zusätzliche Gebote:

- Die Eschen sind gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung.

Die ca. 15 relativ eng stehenden Bäume stocken auf einer Rinder-, einige auf einer Pferdeweide.

2.4.1.44 LB Baumreihe Linden (Stammdurchmesser ca. 30 – 50 cm)

Lage: südöstlich Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Erläuterung:

Die Bäume stocken an der L 682. 7 Bäume erreichen einen Stammdurchmesser von 50 cm, 5 Bäume erreichen 20 – 30 cm.

2.4.1.45 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: östlich Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Zusätzliche Gebote:

- Der in den Stamm einwachsende Zaun ist so zu erneuern, dass eine Gefährdung des Baumes ausgeschlossen wird (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Baum stockt am Ende eines Gehölzstreifens und hat einen tiefen Kronenan-satz. Der Stacheldraht eines Zaunes ist in die Rinde eingewachsen.

2.4.1.46 LB Baumgruppe 3 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 40 – 60 cm), Baumgruppe 2 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 25 cm)

Lage: südöstlich Retringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

2.4.1.47 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: nördlich Deinstrop

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Erläuterung:

Die Stieleiche weist eine gut entwickelte Krone auf.

2.4.1.48 LB Einzelbäume 1 Esche, 2 Bergahorne (Stammdurchmesser ca. 80 cm)

Lage: Hofeinfahrt Deinstrop

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

2.4.1.49 LB Einzelbaum Rosskastanie (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: Hof Mimberge

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

2.4.1.50 LB Einzelbäume 2 Stieleichen

Lage: „Meienkamp“ nördlich Oelinghauser Heide

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

2.4.1.51 LB Baumreihe Birken beidseitig der Straße (nördlich der Straße 4 Bäume, südlich davon 13 Bäume, Stammdurchmesser ca. 25 cm)

Lage: südlich Oelinghauser Heide

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

2.4.1.52 LB Ufergehölzstreifen

Lage: nördlich Oelinghauser Heide

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Erläuterung:

Das Ufergehölz am Erlbach besteht aus Strauchweiden, Roterlen und Schwarzem Holunder.

2.4.1.53 LB Einzelbaum Linde (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: nördlich Oelinghauser Heide

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Erläuterung:

Die Linde stockt eingezäunt auf einer Pferdeweide. Sie hat einen tiefen Kronenansatz und eine gut ausgebildete Krone.

2.4.1.54 LB Gehölzstreifen

Lage: nordwestlich Dreisborn

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt an einer Straßenböschung. Er wird von der Stieleiche dominiert. Daneben kommen Esche, Schlehe, Vogelkirsche und Schwarzer Holunder vor.

2.4.1.55 LB Gehölzstreifen

Lage: bei Dreisborn

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen wird von der Stieleiche dominiert. Daneben kommen Schlehe und Schwarzer Holunder vor.

2.4.1.56 LB Einzelbäume 3 Eschen (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: bei Dreisborn

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Erläuterung:

Die Eschen stocken auf einer Rinderweide, zwei von ihnen weisen Wurzelhalschäden auf.

2.4.1.57 LB Gehölzstreifen Stieleiche, Eschen (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: nördlich Dreisborn

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt im Bereich einer Rinderweide auf einem kleinen Hügel.

2.4.1.58 LB Baumreihe 3 Eschen (Stammdurchmesser ca. 40 cm)

Lage: bei Dreisborn

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Erläuterung:

Die Bäume stocken auf einer Rinderweide und weisen etwas schütterere Kronen auf.

2.4.1.59 LB Hecke

Lage: südlich Dahlsen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Erläuterung:

Die artenreiche Hecke stockt an einer bis zu 2 m hohen Geländekante. Sie ist bis 10 m breit und setzt sich u. a. zusammen aus Rotbuche, Stieleiche, Schlehe, Hasel, Weißdorn und Zitterpappel.

2.4.1.60 LB Baumgruppen Eichen (Stammdurchmesser ca. 60 – 70 cm)

Lage: bei Gut Stiepel

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

2.4.1.61 LB Baumgruppe 3 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 60 – 70 cm)

Lage: östlich Gut Stiepel

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Erläuterung:

Die Bäume stocken am Waldrand auf einer Weide und weisen einen tiefen Kronenansatz auf.

2.4.1.62 LB Hecke, im Süden beidseitig, im Norden nur westlich der Straße

Lage: nordöstlich Gut Stiepel

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

34.28 / 56.96 Habel

Erläuterung:

Die alte artenreiche Hecke setzt sich u. a. zusammen aus Hasel, Hainbuche, Schlehe, Rotem Hartriegel, Stieleiche und Esche.

2.4.1.63 LB Einzelbaum Esche (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: südlich Habbel

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.96 Habbel

2.4.1.64 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 80 cm)

Lage: nördlich Habbel

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.96 Habbel

Zusätzliche Gebote:

- Die Stieleiche ist nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde von bedrängenden Gehölzen freizustellen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Stieleiche stockt in einem waldartigen Bestand und wird von den angrenzenden Gehölzen bedrängt.

2.4.1.65 LB Gehölzstreifen

Lage: nordwestlich Müschede

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.96 Habbel

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen setzt sich aus Stieleichen mit Stammdurchmessern von 30 – 40 cm sowie aus Hybridpappel, Hasel und Schlehe zusammen.

2.4.1.66 LB Baumgruppe Eschen (Stammdurchmesser ca. 30 – 60 cm)

Lage: südöstlich Müschede

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.96 Müschede

2.4.1.67 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: südlich Müschede

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.96 Müschede

2.4.1.68 LB Hecken

Lage: nordwestlich Uentrop

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Erläuterung:

In den Hecken dominieren Schlehe, Schwarzer Holunder und Hasel.

2.4.1.69 LB Einzelbäume 4 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 70 cm) und angrenzende Baumreihe Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 30 – 40 cm)

Lage: nördlich Dinschede

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.96 Dinschede

34.40 / 56.96 Glösing

Erläuterung:

Die Bäume stocken an einer Straßenböschung. In der Strauchschicht wachsen Schwarzer Holunder und Brombeere.

2.4.1.70 LB Ufergehölzstreifen

Lage: nördlich Glösing

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.96 Glösing

Erläuterung:

In dem Gehölzstreifen dominieren Schlehen, die Stammdurchmesser bis 40 cm erreichen. Daneben kommen Zitterpappel, Hasel und Salweide vor.

2.4.1.71 LB Einzelbäume 2 Rosskastanien (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: nördlich Wildshausen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.94 Wildshausen

Erläuterung:

Die Bäume stocken auf einem parkähnlichen Villengrundstück.

2.4.1.72 LB Einzelbäume 2 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 60 und 70 cm)

Lage: nördlich Wildshausen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.96 Lattenberg

Zusätzliches Gebot:

- Der Traufbereich des östlich stehenden Baumes ist mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen (§ 26 LG).

2.4.1.73 LB Allee Birken (Stammdurchmesser ca. 25 cm)

Lage: nördlich Wildshausen

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.94 Wildshausen

2.4.1.74 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: westlich Albringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.94 Eisborn

Erläuterung:

Die Eiche stockt in exponierter Lage und hat eine gut entwickelte Krone.

2.4.1.75 LB Einzelbäume 2 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 50 – 60 cm)

Lage: bei Albringen

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.94 Eisborn

2.4.1.76 LB Obstbaumreihen Zwetschgen (Stammdurchmesser ca. 25 cm)

Lage: südlich Wettmarsen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Zusätzliches Gebot:

- Weitere Ausfälle sind nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.1.77 LB Baumgruppe 4 Stieleichen, 1 Rotbuche

Lage: südlich Wenningen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Erläuterung:

Die Baumgruppe stockt im Bereich einer Rinderweide an einer ehemaligen Abgrabung.

2.4.1.78 LB Einzelbaum 1 Rosskastanie (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: Hof Wenningen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

2.4.1.79 LB Baumgruppen Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: bei Wettmarsen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Erläuterung:

Die beiden Baumgruppen bestehen aus jeweils 3 und 4 dicht zusammenstehenden Bäumen.

2.4.1.80 LB Baumreihe Eschen (Stammdurchmesser ca. 50 – 60 cm)

Lage: bei Wettmarsen

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Erläuterung:

Die Bäume stocken an einer Straße und weisen zum Teil Stammschäden auf.

2.4.1.81 LB Baumgruppe Linden (Stammdurchmesser ca. 50 cm), Einzelbäume 2 Ahorne (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: Kirchlinde

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

2.4.1.82 LB Baumreihe Eschen (Stammdurchmesser ca. 50 – 60 cm)

Lage: südlich Kirchlinde

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

2.4.1.83 LB Gehölzstreifen

Lage: südlich Kirchlinde

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Erläuterung:

In dem Gehölzstreifen dominieren Stieleichen mit Stammdurchmessern um 25 cm, weiterhin kommt Hasel und Schwarzer Holunder vor.

2.4.1.84 LB Baumreihe (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: südöstlich Kirchlinde an der K 1

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

2.4.1.85 LB Einzelbäume 2 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: südlich Ainkhausen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.94 Ainkhausen

Erläuterung:

Die Bäume stocken auf einer Rinderweide.

2.4.1.86 LB Baumgruppe Stieleichen

Lage: südlich Ainkhausen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.94 Ainkhausen

2.4.1.87 KB Einzelbaum Linde (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: südlich Ainkhausen an der K 1

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.94 Ainkhausen

2.4.1.88 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: Hof Ainkhausen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.94 Ainkhausen

2.4.1.89 LB Hecke

Lage: südöstlich Ainkhausen

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.94 Ainkhausen

Erläuterung:

Die dichte Hecke setzt sich vor allem aus Schlehen zusammen.

2.4.1.90 LB Hecke

Lage: nordwestlich Bönkhausen

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

2.4.1.91 LB Einzelbäume 2 Rosskastanien (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: Hof Bönkhausen

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Erläuterung:

Die Bäume weisen Kronenschäden auf.

2.4.1.92 LB Einzelbaum Feldahorn (Stammdurchmesser ca. 70 cm)

Lage: Hof Bönkhausen

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Erläuterung:

Der Baum stockt auf einer Rinderweide.

2.4.1.93 LB Ufergehölzstreifen

Lage: Tönnessiepen westlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

2.4.1.94 LB Hecken

Lage: westlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Erläuterung:

Die beiden alten bis 6 m hohen Hecken befinden sich im Bereich extensiv genutzter Mähweiden. In ihnen dominieren Hasel und Weißdorn.

2.4.1.95 LB Gehölzstreifen

Lage: nordwestlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt an einer steilen Wegkante und setzt sich u. a. aus Berg- und Feldahorn, Schlehe, Salweide und Vogelkirsche zusammen.

2.4.1.96 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: westlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Erläuterung:

Die Eiche ist weithin sichtbar und markiert eine Parzellengrenze. Sie weist eine gut entwickelte Krone auf.

2.4.1.97 LB Gehölzstreifen und Hecken

Lage: nördlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Erläuterung:

Die dichten gut entwickelten Gehölzstreifen und Hecken werden von der Schlehe dominiert. Sie stocken an bis zu 2 m hohen Geländekanten.

2.4.1.98 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: nördlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Erläuterung:

Der sehr markante Baum stockt auf einem beweideten Hügel.

2.4.1.99 LB Baumreihe 7 Linden (Stammdurchmesser ca. 50 – 60 cm)

Lage: nördlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Erläuterung:

Die Bäume stocken an einem asphaltierten Weg auf einer Weide.

2.4.1.100 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: nördlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

2.4.1.101 LB Einzelbaum Rosskastanie (Stammdurchmesser ca. 40 cm)

Lage: nördlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Wennigloh Ost

Erläuterung:

Der markante weithin sichtbare Baum stockt an einer Parzellengrenze zwischen Acker und Wiese. Er weist einen Stammschaden auf.

2.4.1.102 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: südöstlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Wennigloh Ost

2.4.1.103 LB Einzelbaum Linde (Stammdurchmesser ca. 60 cm)

Lage: „Altes Feld“ westlich Arnsberg

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Arnsberg Süd

Erläuterung:

Die Linde stockt neben einem Bildstock.

2.4.1.104 LB Einzelbäume 2 Linden (Stammdurchmesser ca. 50 cm)

Lage: südlich Arnsberg

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Arnsberg Süd

Erläuterung:

Die Linden stocken neben einem Bildstock.

2.4.1.105 LB Gehölzstreifen

Lage: südlich Arnsberg

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Arnsberg Süd

34.36 / 56.94 Rumbeck

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen wird von Stieleichen mit Stammdurchmessern um 70 cm dominiert.

2.4.1.106 LB Einzelbaum Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 80 cm)

Lage: östlich Rumbeck

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop

Erläuterung:

Die Stieleiche stockt auf einer Weide. Sie weist einen Stammschaden auf.

2.4.1.107 LB Einzelbäume 2 Stieleichen (Stammdurchmesser ca. 35 cm)

Lage: südlich Oeventrop

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop

2.4.1.108 LB Einzelbäume 3 Linden (Stammdurchmesser ca. 30 und 45 cm)

Lage: bei Oeventrop an der B 7

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

Erläuterung:

Die Eichen stocken auf einem Friedhof an der B 7.

2.4.1.109 LB Baumreihe Birken und Ahorne

Lage: an Straße nordöstlich Wennigloh

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.94 Wennigloh Ost

Erläuterung:

Die Birken erreichen Stammdurchmesser von 30, die Ahorne von 50 cm.

2.4.1.110 LB Hecken bei Wintrop

Lage: westlich von Gut Wintrop

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord

34.34 / 56.98 Berbketal

34.36 / 56.96 Uentrop

Erläuterung:

Die Hecke nordwestlich des Gutes stockt auf einer Geländekante, die beiden übrigen Hecken stocken entlang von Wegen.

2.4.2 Geschützte Landschaftsbestandteile – flächig –

Schutzzweck:

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.2.1 – 2.4.2.77) festgesetzten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsenden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

- b) Wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i. V. m. § 25 Landesjagdgesetz (LJG) sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und n) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald.

Unberührt bleibt auch das Einbringen heimischer Fischarten bzw. von Jungindividuen aus im biographischen Sinne einheimischer Fischzucht. Hierzu gehören nicht Regenbogenforelle, Karpfen bzw. seine zahlreichen Zuchtformen, Bachsaibling, Zander und Wels.

- d) den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder ihn zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Unberührt bleiben das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJV, des Jagdschutzes und der Fischerei. Unberührt bleibt auch das Laufen lassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteils das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- e) Bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleiben die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Anzitzleitern.

Bauliche Anlage sind insbesondere auch

- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten.

- i) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.
- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
- l) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln dienen.
- m) Zu lagern oder Feuer zu machen.
- n) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.
- o) Der Kahlschlag $\geq 0,2$ ha innerhalb von 10 Jahren in mit bodenständigen Baumarten bestockten Waldbereichen (§ 25 LG).
- p) Die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen, bodenständigen Baumarten (§ 25 LG).
- q) Jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- r) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu verändern.

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

Gebote

- Grünlandflächen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften; d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; bei Beweidung mit max. 2 GV/ha und bei Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres (§ 26 LG).

Zusätzliche Verbote / Gebote

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang haben.

2.4.2.1 LB Siepen mit Ufergehölz und verbrachendem Feuchtgrünland

Diese Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Lage: nördlich und südwestlich Vosswinkel

Fläche: 1,02 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 47.02 Bellingsen
34.22 / 57.04 Voßwinkeler Höhe

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Bebauung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Gebote:

- Abgelagerter Bauschutt und Erdaushub sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die feuchten Grünlandflächen, die Quellregion und der Graben haben lokale Bedeutung für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten. Auf der Fläche wurden gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen. Sie wird durch abgelagerten Bauschutt beeinträchtigt.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 26

2.4.2.2 LB Obstweide

Lage: östlich Stockei

Fläche: 0,32 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Höhe

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Klausel zu Verbot d):**

- Freigestellt bleibt weiterhin das Reiten.

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die intensiv beweidete Obstweide ist mit Apfelbäumen bestanden, die Stammdurchmesser um 30 cm aufweisen. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.3 LB „Nierhofssiepen“ mit Gebüschkomplex

Lage: nordöstlich Vosswinkel

Fläche: 0,88 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Erläuterung:

Der Siepen weist als Biotopkomplex aus Gräben, Nassweiden und Gebüsch eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Auf der Fläche wurden gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 41

2.4.2.4 LB Obstweide

Lage: nördlich Bachum

Temporäre Festsetzung bis zur bauleitplanerischen Überplanung

Fläche: 0,77 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Auf der von Rindern beweideten Obstweide stocken Apfelbäume mit Stammdurchmessern von 25 – 30 cm. Die Bäume weisen gut entwickelte Kronen auf. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.5 LB Kerbsiepen mit Einzelbaum und Gebüsch

Lage: südlich Vosswinkel

Fläche: 0,61 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bellingsen

34.24 / 57.02 Bachum

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche in Ortsrandlage;

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope

Erläuterung:

Der Siepen hat mit seinen wertvollen Feuchtgrünlandflächen und einem begradigten Bach lokale Bedeutung. Die vorkommenden strukturreichen Gebüsche sind Bruthabitat einer gefährdeten Vogelart. Auf der Fläche stockt eine einzelne mächtige Eiche mit gut ausgeprägter Krone.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 35

2.4.2.6 LB Bachsystem mit Ufergehölzen

Lage: zwischen Bachum und Bergheim

Fläche: 2,89 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 34.26	Bachum
34.26 / 57.02	Neheim West

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als Markierung der Feld-Wald-Grenze;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässeroberkante – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist diese Fläche gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Zaun nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde abzuführen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die naturnahen Bachläufe mit den angrenzenden Heckenstrukturen haben lokale Bedeutung vor allem für Amphibien, Wasserinsekten und Heckenvögel. Auf der Fläche wurden gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 57 und 60

2.4.2.7 LB Rinne mit Gehölzstreifen

Lage: zwischen Bachum und Gewerbegebiet Bergheim

Lage: 0,2 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.02 Bachum

34.26 / 57.02 Neheim West

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Erläuterung:

In der feuchten Rinne stockt ein Gehölzstreifen aus Stieleiche, Weide, Roterle und Hybridpappel.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.8 LB Hohlweg mit Gehölzstreifen

Lage: zwischen Bachum und Gewerbegebiet Bergheim

Fläche: 0,33 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.02 Neheim West

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsplanes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche sowie aus kulturhistorischer Sicht.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Der Weg ist zu entsiegeln (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Hohlweg weist bis 2,5 m hohe Böschungen auf. Sie sind vor allem mit Stieleiche bestockt, die Stammdurchmesser von 30 – 40 cm erreichen. Daneben kommen u. a. Hasel, Esche und Vogelkirsche vor.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.9 LB Kerbsiepen mit Ufergehölzen

Lage: nördlich Neheim

Temporäre Festsetzung bis zur bauleitplanerischen Überplanung

Fläche: 1,26 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.02 Neheim Ost

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Ortsrandlage;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Gebote:

- Ein 5 m breiter Saum – gemessen ab Gewässeroberkante – ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist diese Fläche gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Zaun nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde abzuführen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Im oberen Bereich ist der von einem Bach durchflossene Siepen vor allem mit Stieleichen bestockt, die Stammdurchmesser von 40 – 60 cm erreichen. Hier stocken außerdem Bruchweiden, Birken und Vogelkirschen. In dem beweideten Siepen kommen vor allem im unteren Bereich starke Trittschäden vor.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.10 LB Obstweide

Lage: nördlich Hüsten

Fläche: 0,26 ha

Deutsche Grundkarte:

57.00 / 34.30 Hülsberg

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstweide ist mit Apfelbäumen bestockt, die Stammdurchmesser von 30 – 35 cm erreichen. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigener Kartierung September 1993

2.4.2.11 LB „Strullsiepen“

Lage: nordwestlich Holzen

Fläche: 0,78 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Erläuterung:

Der Siepen mit Bachlauf, Ufergehölz und Nassbrache hat vor allem als Verbindungsbiotop lokale Bedeutung. Auf der Fläche wurde der englische Ginster als gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 38

2.4.2.12 LB Obstweiden mit Kerbsiepen

Lage: Holzen

Fläche: 0,87 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der Ortslage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstweide befindet sich im Inneren des Ortes in einem tief eingeschnittenen Kerbsiepen. Auf der Fläche dominieren Apfelbäume, die vor Verbiss mit Draht geschützt sind. Die Fläche wird intensiv beweidet. Sie hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.13 LB Obstweide

Lage: nördlich Holzen

Fläche: 1,35 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Auf der Fläche stocken zum Teil überalterte Apfelbäume, teilweise tritt Totholz auf. Auf der Fläche befindet sich eine feuchte Rinne. Sie wird intensiv von Damwild beweidet, die Stämme sind teilweise mit Holzbrettern vor Verbiss geschützt. Die Obstweide hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten sowie zur Belebung des ortsnahe Landschaftsbildes.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.14 LB Hecken und Feldgehölze sowie Bachlauf mit Ufergehölzen

Lage: östlich Holzen

Fläche: 6,41 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Erläuterung:

Die Hecken sowie der Bachlauf mit seinen Ufergehölzen haben mit ihrer hohen strukturellen Vielfalt vor allem als Vernetzungsbiotop lokale Bedeutung.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 52

2.4.2.15 LB „Schildbruchbach“ mit Ufergehölzen

Lage: westlich Herdringen

Fläche: 2,8 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Erläuterung:

Der naturnahe Bach mit Erlen-Untergehölz und Feuchtbrachen hat lokale Bedeutung als Vernetzungsbiotop. Im Bereich eines kleinflächigen Bruchwaldes wurde das gefährdete Sumpf-Veilchen nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 72

2.4.2.16 LB „Teich bei Oelinghausen“

Lage: östlich Oelinghausen

Fläche: 0,26 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Stillgewässer-Biotope;
- Erhaltung des Wertes als Laichgewässer für Amphibien.

Erläuterung:

Der nicht mehr zur Fischzucht genutzte Teich hat vor allem Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien und Wasserinsekten.

Quelle: Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerland e. V.

2.4.2.17 LB „Teich am Baumbach“

Lage: östlich Oelinghausen

Fläche: 0,28 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Stillgewässer-Biotope;
- Erhaltung des Wertes als Laichgewässer für Amphibien.

Erläuterung:

Der Teich weist naturnahe Ufer und einen breiten Röhrichtgürtel auf. Er hat vor allem Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien und Wasserinsekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 91,
Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerland e. V.

2.4.2.18 LB Obstweide

Lage: „In der Mark“ westlich Herdringen

Fläche: 0,46 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Auf der Obstweide dominieren Apfelbäume, daneben kommen auch Kirsch- und Birnenbäume vor. Die älteren Bäume weisen zum Teil Stammschäden auf. Die Fläche hat vor allem Bedeutung für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.19 LB „Heckenlandschaft“

Lage: südwestlich Herdringen

Fläche: 17,5 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen
34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

- Erhaltung der Heckenlandschaft unter Einschluss des Grünlandes;
- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- von hoher Strukturvielfalt geprägter Kulturlandschafts-Ausschnitt;
- Fläche mit floristischer und faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Vorhandene Ackerflächen sind in Extensivgrünland umzuwandeln (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die artenreichen Hecken befinden sich im Bereich von zum Teil extensiv genutzten Grünland- sowie von Ackerflächen. Die Fläche hat vor allem Bedeutung für Heckenbrüter. Es wurden gefährdete Vogel- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 96

2.4.2.20 LB Kleiner Steinbruch mit Gehölzgruppe

Lage: westlich Herdringen

Fläche: 0,1 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Sicherung eines Sekundärbiotopes.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Erläuterung:

In dem ehemaligen Steinbruch stockt ein Feldahorngehölz mit Stammdurchmessern bis 40 cm. An den Rändern des ehemaligen Abbaus befindet sich eine Felswand. Die Fläche hat lokale Bedeutung als Rückzugsraum für Vögel und Kleinsäuger sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 96

2.4.2.21 LB Gehölzbestand

Lage: an der Freilichtbühne Herdringen

Fläche: 2,72 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage.

Erläuterung:

Der nährstoffreiche alte Eichenmischwald hat eine artenreiche Strauch- und Krautschicht. Er hat mit seiner hohen strukturellen Vielfalt lokale Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes sowie als Standort einer gefährdeten Orchideenart.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 107

2.4.2.22 LB Schlosspark Herdringen

Lage: östlich Herdringen

Fläche: 6.09 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage.

Erläuterung:

Der Schlosspark weist einen alten Baumbestand, unter anderem mit Blutbuchen, Ulmen und Ahornen auf. Häufig sind die Bäume mit Efeu berankt. Die Fläche hat lokale Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.23 LB Laubholzbestand „Iseborn“

Lage: südwestlich Hüsten

Fläche: 3,03 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Bestand mit floristischer und faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Die standortfremden Gehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Fläche setzt sich zusammen aus einem alten Eichen-Hainbuchenmischwald und einem feuchten Erlenwald. Die gut ausgebildeten Waldbestände haben lokale Bedeutung vor allem für Amphibien und Wasserinsekten. Der feuchte Erlenwald sollte durch Entfernung der nicht bodenständigen Hybridpappeln in seinem Wert erhöht werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 118

2.4.2.24 LB Strukturreiche Grünlandbrache

Lage: südwestlich Hüsten

Fläche: 2,15 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.98 Herdringen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von naturnahen Feuchtstandorten in Bachauen.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.08., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Fläche bildet einen Komplex aus gut ausgebildeten Röhrichten, Seggenriedern und nassen Grünlandbrachen. Sie hat lokale Bedeutung vor allem für Amphibien und Mollusken.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 121

2.4.2.25 LB Siepen und Gebüsch

Lage: östlich Hüsten

Fläche: 0,49 ha

Deutsche Grundkarte:

56.98 / 34.30 Hüsten

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Erläuterung:

Der temporär wasserführende Siepen weist zum Teil sehr steile Böschungen auf, die mit Gebüsch bewachsen sind. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Gebüschbrüter sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 145

2.4.2.26 LB Quellsiepen

Lage: östlich Hüsten

Fläche: 0,61 ha

Deutsche Grundkarte:

56.98 / 34.30 Hüsten

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf ist die Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh abzuführen, insbesondere der Quellbereich ist weiträumiger einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Siepen weist zum Teil sehr steile Böschungen auf, die mit Gebüsch aus Hasel und Holunder bewachsen sind. In dem Siepen verläuft ein naturnaher Bach, der in einer von Trittschäden beeinträchtigten Quelle entspringt. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Amphibien und Wasserinsekten sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 149

2.4.2.27 LB Obstweide

Lage: östlich Bruchhausen

Fläche: 0,64 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.98 Niedereimer

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Fläche hat eine lokale Bedeutung vor allem als Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten sowie zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

2.4.2.28 LB Waldsaum

Lage: zwischen Bruchhausen und Niedereimer

Fläche: 2,26 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.98 Niedereimer

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Bestand mit Bedeutung für die Biotopvernetzung sowie für den Immissionschutz.

Erläuterung:

Die Fläche hat lokale Bedeutung als Vernetzungslebensraum sowie zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

2.4.2.29 LB Gehölzbestandene Felsabbruchkante

Lage: südöstlich Niedereimer

Fläche: 0,66 ha

Deutsche Grundkarte:

56.98 / 34.34 Berbketal

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage sowie als Sekundärbiotop.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Gebote:**

- Auf der Felsabbruchkante sind die vegetationsfreien Bereiche zu erhalten (§ 26 LG).
- Der Bach ist zu renaturieren (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die ehemalige Abgrabung weist eine fast senkrechte Felswand auf, deren Umgebung mit einer artenreichen Strauch- und Krautschicht bewachsen ist. Der nördlich hiervon verlaufende Bach wird durch Erdablagerungen des Autobahnbaus stark beeinträchtigt. Die Fläche hat als Sekundärbiotop lokale Bedeutung.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 201

2.4.2.30 LB Feldgehölz

Lage: südwestlich Retringen

Fläche: 1,29 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Bestand mit hoher Strukturvielfalt und faunischer Bedeutung.

Erläuterung:

Das mittelalte dichte Feldgehölz ist gut entwickelt und artenreich. Im Norden der Fläche stocken gut entwickelte Hecken im Bereich einer mageren Viehweide. Die strukturreiche Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Heckenbrüter und Heuschrecken. Auf der Fläche wurde eine gefährdete Art als Brutvogel nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 13

2.4.2.31 LB Feldgehölz

Lage: nördlich Oeventrop

Fläche: 0,31 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche.
- Bestand mit hoher Strukturvielfalt sowie floristische und faunischer Bedeutung.

Erläuterung:

Das Feldgehölz auf nährstoffreichem Standort hat eine gut ausgeprägte artenreiche Krautschicht. Es hat lokale Bedeutung für Hecken- und Gebüschbrüter sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.

Quelle: Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerland e. V.

2.4.2.32 LB Gehölzkomplex und „Albringser Siepen“ mit Ufergehölzen

Lage: zwischen Deinstrop und Wenningen

Fläche: 5,74 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.96 Asbeck

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche.
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Schutzwirkungen:

Zusätzliche Gebote:

- Der Weiher ist zu renaturieren und mit einem ortsüblichen Zaun einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Albringser Siepen weist einen naturnahen Bachlauf mit Ufergehölzen auf. Der nördlich davon liegende artenreiche Gehölzkomplex hat insbesondere Bedeutung für Heckenbrüter und zur Belebung des Landschaftsbildes. Hier befindet sich auch ein durch Viehtritt beeinträchtigter Teich, der vor allem Bedeutung für Amphibien hat. Auf der Fläche wurden gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 30 und 31

2.4.2.33 LB Obstweide

Lage: bei Mimberge

Fläche: 0,74 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche.
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die von Rindern beweidete Obstweide weist einen lückenhaften Baumbestand aus Äpfeln und Birnen auf. Die Bäume erreichen Stammdurchmesser um 30 cm und haben gut ausgebildete Kronen. Im Südwesten der Fläche stockt eine Esche mit einem Stammdurchmesser von 60 cm. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.34 LB Siepen mit Ufergehölzen

Lage: südöstlich Mimberge

Fläche: 1,63 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche.
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Die standortfremden Gehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Im Siepen verläuft ein schmaler naturnaher Bach, der von einem Erlenwald begleitet wird. Die mit einem jungen Fichtenbestand bestockte Quellregion sollte durch Entfernung der Fichten in ihrem ökologischen Wert verbessert werden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 44

2.4.2.35 LB Kerbrinne mit Ufergehölz und Obstweide

Lage: westlich Oelinghauser Heide

Fläche: 4,04 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Gebote:**

- Bei Bedarf ist die Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh einzuzäunen (§ 26 LG).
- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die beweidete tief eingeschnittene Bachrinne mit jungem Erlen-Ufergehölz hat lokale Bedeutung vor allem für Amphibien und Wasserinsekten. Südlich des Weges befindet sich eine Obstweide mit einigen Eschen. Diese Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.36 LB Obstweide

Lage: südlich Oelinghauser Heide

Fläche: 0,57 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die von Rindern beweidete Obstweide ist mit mittelalten Apfel- und Zwetschgenbäumen bestockt. Die Stämme sind mit Brettern vor Verbiss geschützt. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.37 LB Brache mit Gebüsch

Lage: südlich Oelinghauser Heide

Fläche: 0,69 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Die Brache ist der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der brachgefallene trockene Hang ist mit Weidengebüschen bestockt, in denen Salweide dominiert. Die Fläche hat vor allem lokale Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes sowie für Gebüschbrüter und Heuschrecken.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.38 LB Feldgehölz und Magerrasen am Nockenberg

Lage: östlich Oelinghauser Heide

Fläche: 2,08 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Kuppenlage;
- Fläche mit floristischer und faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.08., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die standortfremden Gehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der dichte artenreiche Gebüschkomplex hat vor allem für verschiedene Vogelarten als Lebensraum Bedeutung. Hier wurde eine gefährdete Art als Brutvogel festgestellt. Auf dem angrenzenden Magerrasen wurden gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 64

2.4.2.39 LB Siepen mit Feldgehölz

Lage: südöstlich Oelinghauser Heide

Fläche: 1,76 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96	Mimberge
34.24 / 56.94	Wettmarsen
34.26 / 56.96	Dahlsen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie für die Biotopvernetzung;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope;
- Fläche mit faunischer Bedeutung.

Erläuterung:

Der naturnahe Bach wird von einem Ufergehölz und von Feuchtgrünland begleitet. Das Eichen-Feldgehölz weist mittleres Baumholz auf. Die Fläche hat lokale Bedeutung als Verbindungsbiotop.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 60

2.4.2.40 LB 2 Obstweiden

Lage: bei Dreisborn

Fläche: 0,9 ha
Diese Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96	Dahlsen
---------------	---------

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Flächen mit faunischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstweiden sind mit Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschbäumen bestockt. Auf der östlichen Fläche sind einige Bäume abgestorben; hier treten Bodenverdichtungen durch Befahren der Fläche auf. Die Fläche hat lokale Bedeutung für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.41 LB „Ehemaliger Niederwald bei Dahlsen“

Lage: südwestlich Dahlsen

Fläche: 1,18 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Schutzzweck:

- Erhaltung der hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der nährstoffreiche Buchenwald ist aus ehemaliger Niederwaldwirtschaft hervorgegangen. Er weist eine artenreiche Krautschicht mit für das Plangebiet seltenen Arten des Waldmeister-Buchenwaldes auf.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 79

2.4.2.42 LB Feldgehölz auf der „Kalten Lieth“

Lage: nördlich Dahlsen

Fläche: 0,46 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Bestand mit faunischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Die Fläche ist mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Bäume des Feldgehölzes weisen Stammdurchmesser bis 80 cm auf. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem zur Belebung des Landschaftsbildes.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 63

2.4.2.43 LB Obstweide

Lage: bei Gut Stiepel

Fläche: 0,81 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.96 Dahlsen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Fläche mit faunischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die alte nicht mehr gepflegte Obstweide hat unter anderem lokale Bedeutung für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 93

2.4.2.44 LB Röhraue mit Ufergehölz

Lage: südlich Müschede

Fläche: 4,13 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.96 Müschede

34.30 / 56.94 Wennigloh

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope;
- Gebiet mit Bedeutung für die Biotopvernetzung.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Die Brachfläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Erläuterung:

Der naturnahe Flusslauf der Röhr wird von Ufergehölzen und Auwald begleitet. Die Röhr hat lokale Bedeutung als Verbindungsbiotop. Eine gefährdete Brutvogelart wurde festgestellt.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 135

2.4.2.45 LB Kreuzberg

Lage: westlich Arnsberg

Fläche: 2,39 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.96 Wicheler Höhe

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit lokaler floristischer und faunistischer Bedeutung

Erläuterung:

Steil am Ruhrufer aufragender Kalkhügel mit kleiner Kapelle, strukturreichem Park und Laubholzbeständen sowie Wiesenflächen, Obstgärten und Gebüsch.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 195

2.4.2.46 LB Feuchtbrache mit Quellbereich und Gehölzen

Lage: südöstlich Obereimer

Fläche: 0,34 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Quellbereiche

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.08., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die standortfremden Gehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Quellbereich wird von feuchten Hochstaudenfluren dominiert. Durch Entfernung der nicht bodenständigen Pappeln kann die Fläche in ihrem ökologischen Wert erhöht werden. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Amphibien und Insekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 200

2.4.2.47 LB Schlossberg

Lage: Arnsberg

Fläche: 6,79 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes;
- Erhaltung eines strukturreichen Gebietes mit vielfältiger Nutzungs- und Biotopstruktur sowie mit kulturhistorischer Bedeutung.

Erläuterung:

Steil am Ruhrufer aufragender Kalkhügel mit Burgruine, strukturreichem Park und Laubholzbeständen, brachgefallenen Gärten, Obstgärten und Gebüsch.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.48 LB Wiegenscheid-Kuppe

Lage: westlich Wintrop

Fläche: 4,62 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Erhaltung eines strukturreichen Gebietes mit vielfältiger Nutzungs- und Biotopstruktur.

Erläuterung:

Die strukturreiche Fläche wird von einer verbuschenden Magerbrache sowie von Eichen-Mischwaldbeständen eingenommen. Sie hat lokale Bedeutung vor allem für Insekten und Gebüschbrüter.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 213

2.4.2.49 LB Gehölzbestand Lüssenberg

Lage: Arnsberg

Fläche: 4,78 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Ortsbildes;
- Bestand mit faunischer Bedeutung

Erläuterung:

Auf der Kuppe des Lüssenberges stockt ein Buchenwald, der aus einem durchgewachsenen Mittelwald hervorgegangen ist. Nördlich und südlich des Waldes befinden sich Wiesen mit artenreichen Grünlandrainen. Die Fläche hat vor allem lokale Bedeutung zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdige Biotope“ Nr. 214 und 215

2.4.2.50 LB Hecke

Lage: südwestlich Wintrop

Fläche: 0,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Ortsbildes.

Erläuterung:

Die Hecke hat lokale Bedeutung für Hecken- und Gebüschbrüter sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.51 LB Obstweide

Lage: westlich Uentrop

Fläche: 0,57 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstwiese hat lokale Bedeutung vor allem als Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten sowie zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.52 LB Obstweide

Lage: südöstlich Uentrop

Fläche: 0,63 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstwiese hat lokale Bedeutung vor allem als Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten sowie zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.53 LB „Helmecke-Tal“ mit Ufergehölzen

Lage: nordöstlich Uentrop

Fläche: 0,91 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Gebote:**

- Der Bach ist mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh einzuzäunen (§ 26 LG).
- Die Fläche ist bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.08., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das steil eingeschnittene Tälchen weist einen naturnahen Bachlauf mit einem Erlen-Ufergehölz sowie Nassweiden und feuchte Hochstaudenfluren auf. Der Bach und das Grünland werden durch Trittschäden des Weideviehs beeinträchtigt. Die Fläche hat lokale Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes sowie als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 231

2.4.2.54 LB Kleingewässer mit Ufergehölzen

Lage: nördlich Rumbeck

Fläche: 0,47 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.94 Rumbeck

34.36 / 56.96 Uentrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Auen-Biotope.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Das Gewässer ist bei Bedarf nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde teilflächig zu entschlammen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der naturnahe Weiher wird von einem Ufergehölz gesäumt und hat besonderen Wert vor allem als Lebensraum für Amphibien. Die im Norden angrenzende Gartenbrache ist mit Apfelbäumen bestockt und hat besonderen Wert für Insekten und Kleinsäuger.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 233

2.4.2.55 LB Obstgarten

Lage: beim Rumbecker Hammer

Fläche: 0,24 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop
34.38 / 56.96 Dinschede

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Fläche mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Obstgarten ist dicht bestockt mit Apfel-, Birnen- und Zwetschgenbäumen. Ein Walnussbaum erreicht einen Stammdurchmesser von 30 cm. Die Fläche hat lokale Bedeutung als Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.56 LB Obstweide

Lage: am Segelflugplatz bei Glösing

Fläche: 1,25 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.96 Glösing

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die von Pferden beweidete Obstweide ist mit Apfelbäumen bestockt, die Stammdurchmesser von 25 cm aufweisen. Auf der Fläche befindet sich eine feuchte Senke, die mit Schotter verfüllt wurde. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 254

2.4.2.57 Keine Festsetzung

2.4.2.58 LB Geländekanten und Siepenrinne mit Gehölzstrukturen

Lage: nordöstlich Glösing

Fläche: 1,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.96 Glösing

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Erläuterung:

Im Norden der Fläche befindet sich eine mit Rotbuche, Birke, Stieleiche und verschiedenen Sträuchern bestockte Siepenrinne. Im Süden befinden sich Magerweiden mit ausgeprägten Geländekanten. Die Fläche hat vor allem lokale Bedeutung zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie als Lebensraum für Insekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 259

2.4.2.59 LB Park am Rittergut

Lage: nördlich Wildshausen

Fläche: 1,13 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.96 Lattenberg

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit kulturhistorischer Bedeutung

Erläuterung:

Der ehemalige Park des Rittergutes wird von Pferden beweidet. Hier stockt eine Stieleichenreihe, deren Bäume Stammdurchmesser um 60 cm erreichen.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.60 LB Feldgehölze und Heckenkomplex

Lage: westlich Albringen

Fläche: 3,52 ha

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.94 Eisborn

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung des strukturreichen Komplexes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Bestand mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das gut ausgebildete kleine Buchen-Altholz hat mit seiner hohen strukturellen Vielfalt lokale Bedeutung unter anderem für Greifvögel. Auf der Fläche horstet eine gefährdete Art. Der Hecken- und Gebüschkomplex im Norden der Fläche hat Bedeutung als Lebensraum für Gebüschbrüter und zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 21

2.4.2.61 LB Obstweide

Lage: bei Wettmarsen

Fläche: 0,85 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Fläche mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstweide ist mit Apfel- und Zwetschgenbäumen bestockt. Sie wird von Schafen und Rindern beweidet. Die Fläche hat lokale Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes sowie als Lebensraum vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.62 LB Feldgehölz „Auf dem Hahn“

Lage: nordwestlich Kirchlinde

Fläche: 0,66 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung des strukturreichen Feldgehölzes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Das Buchen-Eschen-Feldgehölz hat mittleres Baumholzalter und weist eine artenreiche, für den Waldmeister-Buchenwald typische Krautschicht auf. Auf der Fläche wurde eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 50

2.4.2.63 LB Feldgehölz

Lage: südlich Kirchlinde

Fläche: 0,12 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Bestand mit faunischer Bedeutung

Erläuterung:

In dem Feldgehölz dominieren Esche und Stileiche, vorgelagert ist ein Gebüsch aus Hundsrose und Schlehe. Neben der Belebung des Landschaftsbildes hat die Fläche vor allem Bedeutung als Lebensraum für Kleinsäuger und Gebüschbrüter.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.64 LB Obstweide mit kleinem Steinbruch und Baumgruppe

Lage: südlich Ainkhausen

Fläche: 1,25 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.94 Ainkhausen

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Struktureiche Fläche mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Bei Bedarf sind einige Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die am Hang liegende Obstweide ist mit Apfel- und Zwetschgenbäumen bestückt. Auf ihr befindet sich ein kleiner ehemaliger Steinbruch mit einer Stileichengruppe, die Stammdurchmesser um 50 cm aufweist. Die Fläche hat vor allem Bedeutung als Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.65 LB Obstweide mit Hecke und Einzelbaum

Lage: bei Bönkhausen

Fläche: 0,65 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Fläche mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstweide ist mit Apfel-, Birnen- und Zwetschgenbäumen sowie mit einer einzelnen Esche mit ca. 25 cm Stammdurchmesser bestockt. Die Bäume sind zum Teil überaltert und abgängig, junge Bäume sind bereits gepflanzt worden. Die Fläche hat vor allem Bedeutung als Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.66 LB Feldgehölz „Steelenburg“

Lage: nordwestlich Wennigloh

Fläche: 0,11 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Bestand mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Das Feldgehölz wird von Hainbuche, Rotbuche, Bergahorn, Hasel, Schlehe und Weißdorn dominiert. Die Krautschicht ist artenreich und gut entwickelt. Die Fläche hat mit ihrer hohen strukturellen Vielfalt unter anderem Bedeutung für Kleinsäuger und Gebüschbrüter.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 150

2.4.2.67 LB Obstweide

Lage: westlich Wennigloh

Fläche: 0,31 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.94 Wennigloh

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belegung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstweide ist mit Apfel- und Birnenbäumen bestockt. Sie hat unter anderem Bedeutung zur Belegung des ortsnahen Landschaftsbildes sowie als Lebensraum vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.68 LB Teiche mit Verlandungszonen und Gehölzstrukturen

Lage: nordöstlich Wennigloh

Fläche: 0,7 ha

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.94 Wennigloh Ost

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsplanes;
- Gebiet mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Die Gewässer sind bei Bedarf nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde teilflächig zu entschlammen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die stark verlandeten von einem Rinnsaal durchflossenen Teiche sind fast vollständig von einem Röhricht bewachsen. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem für Amphibien und Wasserinsekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 174

2.4.2.69 LB Tümpel mit Baumbestand

Lage: am Mühlengraben in Arnsberg

Fläche: 0,29 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Arnsberg Süd

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes;
- Gebiet mit faunischer Bedeutung

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Bei Bedarf ist die Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die beiden Tümpel befinden sich in einem alten Nebenarmbett der Ruhr. Sie werden von Baumreihen aus alten Eschen und Sommerlinden umstanden. Die Tümpel haben vor allem lokale Bedeutung für Amphibien und Wasserinsekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 206

2.4.2.70 Feuchtwiesenbrache „Schmid’s Eisteiche“

Lage: am Stockumer Bach in Arnsberg

Fläche: 1,83 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Arnsberg Süd

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Auen-Biotope.

Schutzwirkungen:**Zusätzliches Gebot:**

- Die Fläche ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.08., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die größtenteils brachgefallenen Feuchtwiesen weisen ein Mosaik aus Hochstaudenfluren, Sumpfdotterblumen- und Binsenbeständen auf. Mit ihrer hohen Artenvielfalt haben sie lokale Bedeutung vor allem für Amphibien, Wasserinsekten und Schmetterlinge.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 212

2.4.2.71 LB „Scheidesiepen“ mit Gehölzstrukturen

Lage: westlich Rumbeck

Fläche: 1,3 ha
Diese Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.94 Rumbeck

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage.
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf ist die Fläche mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh einzuzäunen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Siepen, in dem ein naturnaher Bach verläuft, ist stark ins Gelände eingeschnitten. Die Böschungen weisen Gebüsche und Grünlandbrachen auf. Am Siepenanfang treten Trittschäden durch das Weidevieh auf. Die Fläche hat mit ihrer hohen strukturellen Vielfalt vor allem lokale Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes sowie als Lebensraum für Wasserinsekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 228

2.4.2.72 LB Obstweidenbrache

Lage: östlich Rumbeck

Fläche: 0,59 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung

Schutzwirkungen:**Zusätzliche Gebote:**

- Die Brache ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Erläuterung:

Auf der Obstweide stocken alte Apfel-, Birnen- und Zwetschgenbäume. Junge Bäume wurden nachgepflanzt. Die Fläche hat lokale Bedeutung vor allem zur Belebung des Landschaftsbildes sowie als Lebensraum vor allem für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.73 LB Landschaftspark

Lage: bei der Fachklinik in Oeventrop

Fläche: 2,33 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage.

Erläuterung:

Der Park weist einen alten Baumbestand mit Stammdurchmessern zwischen 40 und 70 cm vor allem aus Rotbuchen, Hängebuchen, Lärchen und anderen Nadelgehölzen auf. Er hat lokale Bedeutung vor allem zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.74 LB Obstgarten

Lage: bei Oeventrop

Fläche: 0,9 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 56.94 Oeventrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Der Obstgarten ist neben Birnen- vor allem mit Apfelbäumen bestockt. Er hat lokale Bedeutung vor allem zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes sowie als Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.75 LB Erlbach mit Ufergehölzen

Lage: südöstlich Holzen

Fläche: 1,39 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Fließgewässer-Biotope.

Erläuterung:

Der naturnahe Verlauf des Erlbaches weist bachbegleitende Erlenwälder und Erlenbruchwälder auf. Er hat lokale Bedeutung vor allem als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 51

2.4.2.76 LB Obstwiese

Lage: südwestlich Uentrop

Fläche: 0,16 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Schutzzweck:

- Lokale Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage;
- Fläche mit faunistischer Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Zusätzliches Gebot:

- Bei Bedarf sind junge Obstbäume nachzupflanzen; einige Totbäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

Erläuterung:

Die Obstwiese hat lokale Bedeutung vor allem als Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten sowie zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

Quelle: Eigene Kartierung September 1993

2.4.2.77 LB Feuchtbrache Oeventrop

Lage: südwestlich Oeventrop

Fläche: 3,42 ha

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop

Schutzzweck:

- Fläche mit regionaler floristischer und faunistischer Bedeutung;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung größerer Röhrichtbestände.

Erläuterung:

Auf der Feuchtbrache, die sich auf ehemaligen Auenstandorten befindet, haben sich großflächige Röhrichte entwickelt. Die Fläche hat besondere Bedeutung für Wasservögel.

Quelle: Öko-Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 247

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Nach § 34 Abs. 6 LG ist eine Nutzung der Grundstücke, die den nachfolgenden Festsetzungen widerspricht, verboten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Festsetzungen verstößt, handelt nach § 70 LG ordnungswidrig und kann nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,-- DM belangt werden.

Bei der Fläche handelt es sich um einen brachgefallenen Acker.

Der ökologische Wert dieser Fläche soll über eine natürliche Entwicklung gesichert und entwickelt werden.

Die Abgrenzung dieser Brachfläche ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.

3.1 Ackerbrache südwestlich Gut Habel

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Fläche: 3,33 ha

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 56.96 Habel

Objektbeschreibung:

Zurzeit brachliegender Acker südwestlich Gut Habel, auf dem die landwirtschaftliche Nutzung auch in Zukunft nicht wieder aufgenommen werden soll.

4. **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

Erläuterung:

Die Festsetzungen nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffene Fläche ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzungen nach § 25 LG sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die Untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen. Eine Nichtbeachtung dieser Festsetzungen stellt nach § 70 (1) Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,- DM geahndet werden kann.

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen werden gemäß § 25 LG folgende Regelungen festgesetzt:

Wiederaufforstung nur mit standortgerechten, einheimischen Laubhölzern

- Der Laubholzanteil beträgt 100 %.

Wiederaufforstung mit überwiegend standortgerechten, einheimischen Laubholz

- Sofern im Planungszeitraum eine vollständige Endnutzung durch Kahlschlag oder Windwurf erfolgt, darf bei der Wiederaufforstung Nadelholz auf bis zur Hälfte der Fläche angepflanzt werden.
- Bei Endnutzungsformen mit Naturverjüngungen muss der nachwachsende Bestand durch Pflanzung von Laubholz so ergänzt werden, dass mehr als die Hälfte der Fläche der nächsten Bestandsgeneration vom Laubholz eingenommen wird.

Entlang von Wasserläufen und in der Umgebung von Quellen sowie im Bereich anderer § 20 c-Biotope (BNatSchG) darf kein Nadelholz im Jungbestand stehen.

- „Einheimische Laubhölzer“ sind Laubbaumarten, die im Naturraum natürlich vorkommen, d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Nutzungen darstellen. Ausgeschlossen ist demnach die Aufforstung z. B. mit Roteiche oder Zuchtformen von Pappeln und Weide.

4.1 Fichten-Altholz

Lage: nordwestlich Voßwinkel

Fläche: 1,3 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 25

4.2 Keine Festsetzung

4.3 Pappel-Reinbestand

Lage: nordwestlich Voßwinkel

Fläche: 1,12 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22./ 57.04 Voßwinkeler Heide

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 27

4.4 Bachbegleitende Bestockung aus Fichte, Buche, Roterle, Pappel

Lage: westlich Voßwinkel

Fläche: 2,39 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide
34.22 / 57.02 Bellingsen

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 22

4.5 Eichen-Fichten-Mischbestand

Lage: nordwestlich Voßwinkel

Fläche: 7,7 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.04 Voßwinkeler Heide

Erläuterung:

Im Bereich der Siepen und Quellbereiche Aufforstung nur mit Laubholz
Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 23

4.6 Keine Festsetzung

4.7 Fichten-Altholz

Lage: nordöstlich Moosfelde

Fläche: 6,06 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.04 Enster See

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.7

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 170

4.8 Keine Festsetzung

4.9 Fichten-Althölzer

Lage: südlich Bellingsen

Fläche: 5,85 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bellingsen

34.22 / 57.00 Luerwald

Erläuterung:

Im Bereich der Siepen Aufforstung nur mit Laubholz
Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 18

4.10 Keine Festsetzung

4.11 Keine Festsetzung

4.12 Fichten-Reinbestand

Lage: südlich Voßwinkel

Fläche: 2,09 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.02 Bachum

34.24 / 57.00 Frettholzberg

Erläuterung:

Zurückdrängen der Fichte
Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 75

4.13 Fichten-Altholz

Lage: östlich Neheim

Fläche: 2,25 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.02 Neheim Ost

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.7

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 88

4.14 Fichten-Altholz

Lage: östlich Neheim

Fläche: 11,79 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.02 Neheim Ost

34.30 / 57.02 Figgenberg

34.28 / 57.00 Bahnhof Neheim-Hüsten

34.30 / 57.00 Hülsberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.7

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 78

4.15 Keine Festsetzung

4.16 Fichten-Altholz

Lage: östlich Neheim / Moosfelde

Fläche: 0,59 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.02 Figgenberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.7

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 168

4.17 Fichten-Altholz mit beigemischter Eiche

Lage: östlich Neheim / Moosfelde

Fläche: 4,86 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.02 Figgenberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.7

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 169

4.18 Fichten-Altholz

Lage: südlich Bellingsen

Fläche: 0,69 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.00 Luerwald

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 17

4.19 Altholzkomplex aus Fichte, Buche, Eiche, Kiefer

Lage: westlich / nordwestlich Brüggenstück

Fläche: 4,26 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.00 Luerwald

34.22 / 56.98 Kehlsiepen

Erläuterung:

Im Bereich der Siepen Aufforstung nur mit Laubholz
Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 10

4.20 Fichten-Altholz

Lage: nördlich Brüggenstück

Fläche: 1,15 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.00 Luerwald

Erläuterung:

Voranbau mit Buche, Erle, Esche
Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG Nr. 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 15

4.21 Altholzkomplex aus Fichte, Buche, Kiefer

Lage: nördlich Brüggenstück

Fläche: 2,9 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.00 Luerwald

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG Nr. 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 13

4.22 Keine Festsetzung

4.23 Altholzkomplex aus Buche, Eiche, Fichte

Lage: südlich Voßwinkel

Fläche: 5,65 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.00 Luerwald

34.24 / 57.00 Frettholzberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG Nr. 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 70

4.24 Keine Festsetzung

4.25 Keine Festsetzung

4.26 Fichten-Altholz

Lage: südlich Voßwinkel

Fläche: 0,43 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.00 Frettholzberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG Nr. 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 71

4.27 Fichten-Altholz mit Windwurfflächen

Lage: südlich Voßwinkel

Fläche: 2,86 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.00 Frettholzberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG Nr. 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 73

4.28 Eichen-Buchen-Fichten-Altholz

Lage: nördlich Holzen

Fläche: 7,09 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.00 Frettholzberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG Nr. 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 65

4.29 Fichten-Altholz

Lage: südwestlich Bergheim

Fläche: 4,31 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.00 Frettholzberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG Nr. 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 76

4.30 Keine Festsetzung

4.31 Fichten-Altholz

Lage: südlich Bergheim

Fläche: 5,79 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.00 Frettholzberg

34.26 / 57.00 Basenberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 66

4.32 Fichten-Buchen-Mischbestand

Lage: westlich Wiebelsheide

Fläche: 0,77 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.00 Basenberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 64

4.33 Altholz aus Kiefer, Fichte, Buche, Eiche

Lage: westlich Wiebelsheide

Fläche: 2,95 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 57.00 Basenberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 67

4.34 Keine Festsetzung

4.35 Keine Festsetzung

4.36 Keine Festsetzung

4.37 Buchen-Eichen-Fichten-Altholz

Lage: westlich Holzen

Fläche: 7,26 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.98 Kehlsiepen

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 7

4.38 Altholzkomplex aus Buche, Eiche, Kiefer

Lage: südwestlich Holzen

Fläche: 20,49 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 56.98 Kehlsiepen

34.24 / 56.98 Holzen

Erläuterung:

Vorsichtige Entnahme der Kiefer

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 5

4.39 Keine Festsetzung

4.40 Keine Festsetzung

4.41 Fichten-Altholz

Lage: südöstlich Bruchhausen

Fläche: 0,4 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.98 Niedereimer

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.1

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 126

4.42 Keine Festsetzung

4.43 Fichten-Altholz, tlw. Naturverjüngung

Lage: nördlich Dinschede

Fläche: 3,61 ha

Laubholzanteil: 70 %

Deutsche Grundkarte:

34.38 / 56.98 Windstich

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.23

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 224

4.44 Keine Festsetzung

4.45 Keine Festsetzung

4.46 Keine Festsetzung

4.47 Altholzkomplex aus Buche, Eiche, Fichte

Lage: nordöstlich Glösing

Fläche: 10,12 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.44 / 56.98 Hohe Bracke

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.25

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 240

4.48 Keine Festsetzung

4.49 nachrichtlich: Pappelbestand mit beigemischtem anderen Laubholz

Lage: nordöstlich Müschede

Erläuterung:

Nach Beschluss des Kreistages vom 17.03.1998 soll gemäß Erlass des MURL NW vom 26.02.1991 – Az.: III B 2 – 1.09.00 dieser Teil des Standortübungsplatzes auf dem „Spreiberg“ bei Müschede erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Entsprechendes gilt für die ergänzende forstliche Festsetzung

nachrichtlich dargestellte Fläche: 0,81 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.96 Müschede

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der nachrichtlichen Eintragung (2.1.22 I) (siehe dort)

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 242

4.50 Keine Festsetzung

4.51 Fichten-Altholz

Lage: nordwestlich Arnsberg

Fläche: 1,03 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.52 / 56.96 Wicheler Höhe

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.22

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 121

4.52 Altholzkomplex aus Eiche, Buche, Fichte, Lärche

Lage: nordwestlich Arnsberg

Fläche: 6,33 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.96 Wicheler Höhe

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.22

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 123

4.53 Altholzkomplex aus Buche, Eiche, Fichte, Lärche

Lage: westlich Arnsberg

Fläche: 14,16 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.96 Wicheler Höhe
34.32 / 56.94 Wicheler Höhe

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.22

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 119

4.54 Keine Festsetzung

4.55 Keine Festsetzung

4.56 Keine Festsetzung

4.57 Keine Festsetzung

4.58 Pappel-Roterlen-Eschen-Mischbestand

Lage: nordöstlich Wettmarsen

Fläche: 0,13 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Erläuterung:

Förderung der Erlen und Eschen

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.2

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 34

4.59 Keine Festsetzung

4.60 Komplex aus Nadelholz- und Laubholzbeständen

Lage: nordöstlich Wennigloh

Fläche: 18,05 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.94 Wennigloh Ost

Erläuterung:

„Osterfelds Köpfe“

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.22

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 116

4.61 Fichten-Altholz

Lage: südöstlich Wennigloh

Fläche: 2,48 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.94 Wennigloh Ost

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.22

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 104

4.62 Fichten-Althölzer

Lage: nordöstlich Wennigloh

Fläche: 3,98 ha

Laubholzanteil: 50 %

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.94 Wennigloh Ost

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.22

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 106

4.63 Eichen-Buchen-Lärchen-Altholz

Lage: südlich Arnsberg

Fläche: 22,77 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.94 Arnsberg Süd

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.25

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 107

4.64 Fichten-Altholz mit Eiche

Lage: östlich Arnsberg

Fläche: 1,69 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.94 Rumbeck

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.1

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 190

4.65 Pappel-Erlen-Mischbestand

Lage: westlich Wildshausen

Fläche: 0,63 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.94 Oeventrop

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.1

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 217

4.66 Fichten-Buchen-Altholz

Lage: südlich Wennigloh

Fläche: 0,99 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.32 / 56.92 Flanenberg

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.22

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 95

4.67 Buchen-Altholz

Lage: südöstlich Höllinghofen

Fläche: 2,9 ha

Laubholzanteil: 100 %

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord

Erläuterung:

Die Fläche ist Bestandteil der Festsetzung NSG 2.1.38

Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 1993, Nr. 85

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken, einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen nach § 26 LG wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 40 LG geregelt. Es werden dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und / oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Für die unter den nachfolgenden Nummern bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Abgrenzungen festgesetzten Flächen werden Maßnahmen gemäß § 26 Ziffer 1 LG festgesetzt, die zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume geeignet sind. Die Maßnahmen werden für die Einzelflächen getrennt beschrieben.

5.1.1 Fichtenbestand

Lage: im Nebental des Hasbaches östlich Vosswinkel

Entfernung des Fichtenbestandes und nachfolgende Grünlandeinsaat und Grünlandnutzung sowie Anlage eines Erlen-Ufergehölzes.

Fläche: 1,69 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 57.04 Voßwinkel Nord
34.24 / 57.02 Bachum

Erläuterung:

Der Fichtenbestand mit ca. 12 m hohen Bäumen liegt in einem ansonsten landwirtschaftlich genutzten Talbereich.

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.2 Keine Festsetzung

5.1.3 Keine Festsetzung

5.1.4 Keine Festsetzung

5.1.5 Lagerplatz

Lage: nordwestlich des Kinderheims nördlich Hüsten

Entfernung von Gartenabfällen, Bauschutt, Holz u. ä. sowie Auflockerung des befahrenen Eingangsbereiches des Grundstückes;

Verhinderung von weiteren Ablagerungen und Befahren des Grundstückes;

Nutzung als Garten, Obstwiese o. ä..

Fläche: 0,22 ha

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 57.00 Hülberg

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen sowie zum Schutz der schutzwürdigen Eiche im Einfahrtsbereich des Grundstücks.

5.1.6 Aufschüttung der Teichanlagen

Lage: im Bieberbachtal nördlich Holzen

Renaturierung der Teichanlage, Modellierung des Geländes und Überlassung der natürlichen Entwicklung.

Fläche: 0,6 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.7 Fichtenbestand

Lage: Bachrinne östlich Holzen

Entfernung der Fichten und Anlage eines Erlenufergehölzes

Fläche: 0,08 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.98 Holzen

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.8 Gerüst-Lagerplatz

Lage: Im ehemaligen Steinbruch westlich Herdringen

Aufhebung des Gerüstlagerplatzes, Entfernung der Gerüstteile, der aufgestellten Schuppen und der Einzäunung;
Überlassung des Steinbruchs und der Gehölze der natürlichen Entwicklung.

Fläche: 0,06 ha

Deutsche Grundkarte:

34.26 / 56.98 Oelinghausen

Erläuterung:

Der Gerüstlagerplatz beeinträchtigt wertvolle Laubgehölze an der Steinbruchkante sowie den Wert als Sekundärlebensraum. Der weithin sichtbare Lagerplatz schädigt das Landschaftsbild.

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.9 Siepen mit Fischteichen, Verfüllung und Fichten

Lage: westlich Mimberge

Wiederherstellung der Bachrinne durch Entfernung der Verfüllung;
Entfernung der Fichten und Anlage eines Erlenufergehölzes in Ergänzung vorhandener Gehölzbestände.

Fläche: 0,55 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.10 Geologischer Aufschluss an der Ruhr

Lage: östlich Arnsberg

Gelegentliche Entbuschung der Fläche

Fläche: 1,32 ha

Deutsche Grundkarte:

34.34 / 56.96 Arnsberg Nord
34.36 / 56.96 Uentrop

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der freien Zugänglichkeit im Bereich des geologisch bedeutsamen Aufschlusses.

5.1.11 Weihnachtsbaumkultur

Lage: Ruhraue bei Uentrop

Entfernung der Nadelholzkultur und nachfolgende Grünlandeinsaat und –nutzung.

Fläche: 1,57 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Erläuterung:

Die Fichten- und Weihnachtsbaumkulturen liegen in der Ruhraue innerhalb des LSG – Typ C – (Wiesentäler).

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.12 Weihnachtsbaumkultur

Lage: Ruhraue östlich Arnsberg

Entfernung der Nadelgehölze und nachfolgende Grünlandeinsaat und –nutzung.

Fläche: 4,26 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop
34.36 / 56.94 Rumbeck

Erläuterung:

Die Weihnachtsbaumkultur liegt in der Ruhraue innerhalb des NSG 2.1.1 und des LSG –Typ C – (Wiesentäler).

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.13 Nadelholzbestand

Lage: Ruhraue nördlich Rumbeck

Entfernung der Nadelhölzer und nachfolgende Grünlandeinsaat und –nutzung.

Fläche: 1,92 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

Erläuterung:

Der Nadelholzbestand liegt in der Ruhraue innerhalb des LSG – Typ C – (Wiesentäler).

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.14 Fichten- und Weihnachtsbaumkulturen

Lage: Ruhraue bei Rumbeck

Die Festsetzung besteht aus 2 Teilflächen.

Entfernung der Nadelholzkulturen und nachfolgende Grünlandeinsaat und –nutzung.

Fläche: 4,65 ha

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.96 Uentrop

34.36 / 56.94 Rumbeck

34.38 / 56.96 Dinschede

34.38 / 56.94 Bahnhof Oeventrop

Erläuterung:

Die Fichten- und Weihnachtsbaumkulturen liegen in der Ruhraue innerhalb des NSG 2.1.1 und des LSG – Typ C – (Wiesentäler).

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.15 Fichtenbestockter Siepen

Lage: „Haarsche Siepen“ nördlich Glösing

Entfernung der Fichten und Anpflanzung von Erlenufergehölzen

Fläche: 3,22 ha

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.96 Glösing

Erläuterung:

Der „Haarsche Siepen“ verläuft streckenweise entlang der Waldgrenze und ist sowohl im Wald als auch im Bereich angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Fichten bestockt.

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.16 Keine Festsetzung

5.1.17 Begradigter Bachabschnitt mit Trittschäden

Lage: Wettmarsener Bach südöstlich Wettmarsen

Renaturierung und Einzäunung des Bachlaufes und seiner Uferbereiche

Fläche: 0,75 ha

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.94 Wettmarsen

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen Gründen.

5.1.18 Keine Festsetzung

5.1.19 Keine Festsetzung

5.1.20 Fichtenbestand

Lage: Linke Ruhraue bei Wildshausen

Umwandlung der Fichten in bodenständiges Laubholz (Hartholzauenwald)

Fläche: 10,92 ha

Deutsche Grundkarte:

34.42 / 56.94 Wildshausen

Erläuterung:

Der Fichtenbestand nimmt nahezu die gesamte rechte Ruhraue ein und liegt innerhalb des NSG 2.1.1.

Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.2 Anpflanzungen

Auf den unter nachfolgenden Nummern bezeichneten und in der Festsetzungskarte räumlich festgesetzten Standorten werden Anpflanzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Für diese Anpflanzungen sind ausschließlich heimische bodenständige Gehölze zu verwenden.

Die Anpflanzungen entlang der Fließgewässer sind in der Regel beiderseits der Ufer und jeweils einreihig durchzuführen. Die Anpflanzungen von Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen bzw. Parzellengrenzen sind dagegen jeweils mindestens zweireihig auszuführen. Bei den Anpflanzungen ist die Anlage eines krautigen Saumes in angemessener Breite insbesondere auf der Sonnenseite vorzusehen. Alle Anpflanzungen sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun zu schützen.

Erläuterung:

Die Darstellung dieser Festsetzungen in der Festsetzungskarte ist symbolhaft zu verstehen. Überall dort, wo bereits vereinzelt bodenständige Gehölze an den jeweiligen Fluss- und Bachabschnitten stocken, entfällt eine Anpflanzung.

Es wird auf § 47 LG hingewiesen, nach dem die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind.

5.2.1 Keine Festsetzung

5.2.2 Zweireihiger Gehölzstreifen entlang zweier Wirtschaftswege nördlich Neheim-Totenberg

Länge: 290 m und 150 m

Deutsche Grundkarte:

34.28 / 57.04 Höinger Berg

34.28 / 57.02 Neheim Ost

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient als Verkehrsbiotop zwischen Gehölz- und Waldbeständen der Biotopvernetzung sowie gliederndes und markierendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2.3 Zwei Baumreihen aus großkronigen Laubbäumen entlang eines Weges bei Bellingsen

Länge: 200 m

Deutsche Grundkarte:

34.22 / 57.02 Bellingsen

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient als gliederndes und markierendes Element in Ortsnähe der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2.4 Keine Festsetzung

5.2.5 Keine Festsetzung

5.2.6 Einreihiges wechselseitiges Ufergehölz als Ergänzungspflanzung zum bestehenden Ufergehölz an einer Bachrinne nördlich von Rumbeck zwischen der Ortslage und der Ruhraue

Länge: 350 m

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.94 Rumbeck

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient der Ufersicherung und Beschattung des Gewässers sowie als gliederndes und markierendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2.7 Einreihiges Ufergehölz als Ergänzungspflanzung an einer Bachrinne östlich von Mimberge

Länge: 100 m

Deutsche Grundkarte:

34.24 / 56.96 Mimberge

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient der Ufersicherung und Beschattung des Gewässers sowie als gliederndes und markierendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2.8 Zweireihiger Gehölzstreifen entlang eines Wirtschaftsweges südöstlich von Müschede

Länge: 330 m

Deutsche Grundkarte:

34.30 / 56.96 Müschede

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient als gliederndes und markierendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes in Verbindung von Ortschaft und Waldbeständen.

5.2.9 Keine Festsetzung

5.2.10 Einreihiges Ufergehölz als Ergänzungspflanzung zum bestehenden Ufergehölz an einer Bachrinne nördlich von Glösing

Länge: 100 m

Deutsche Grundkarte:

34.40 / 56.96 Glösing

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient der Ufersicherung und Beschattung des Gewässers sowie als gliederndes und markierendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2.11 Einreihiges beidseitiges Ufergehölz als Ergänzungspflanzung zum bestehenden Ufergehölz am Oberlauf des „Scheidesiepens“ westlich von Rumbeck

Länge: 150 m

Deutsche Grundkarte:

34.36 / 56.94 Rumbeck

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient der Ufersicherung und Beschattung des Gewässers sowie als gliederndes und markierendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes.

6. Anlagen

1. Karte A 1 Zu Festsetzung 2.1.1 NSG „Ruhraue“
2. Karte A 2 Zu Festsetzung 2.1.1 NSG „Ruhraue“
3. Karte A 3 Zu Festsetzung 2.1.1 NSG „Ruhraue“
4. Karte B Zu Festsetzung 2.1.35 NSG „Mühlenbachtal“

7. Anhang

Nachrichtliche Aufführung der unter Schutz gestellten Kulturdenkmale (KD) im Bereich des Landschaftsplanes Arnsberg (lt. Stand der Bodendenkmalliste der Stadt Arnsberg vom Oktober 1995):

1. KD 4614/3 Hünenburg, Oeventrop
2. KD 4514/30 Alte Burg, Arnsberg
3. KD 4514/19 Schlossberg, Arnsberg
4. KD 4615/9 Wasserburg, Wildshausen
5. KD 4513/10 Grabhügelfeld Totenberg, Neheim
6. KD 4514/38 Wassergewinnungsanlage, Niedereimer
7. KD 4513/49 Kettelburg, Herdringen
8. KD 4513/18 Grabhügelanlage, Herdringen
9. KD 4613/37 Grabhügelgruppe an L 544 Herdringen – Hövel
10. KD 4514/6 Grabhügel, Niedereimer
11. KD 4513/50 Hünenbräuken, Vosswinkel
12. KD 4514/32 Schwedenschanze, Herbremer
13. KD 4614/17 Wassergewinnungsanlage, Rumbeck